

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10638 –

Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger

Vorbemerkung der Fragesteller

A.

Die Situation und der Umgang deutscher Behörden mit unbegleitet einreisenden Minderjährigen war in dieser Wahlperiode bereits Gegenstand einer Reihe Kleiner und Großer Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/2633, 16/8646, 16/9142, 16/9273, 16/9888 und zuletzt 16/9986).

Die Verbesserung der Lebensumstände unbegleiteter Minderjähriger ist auch auf Länderebene ein wichtiges Anliegen grüner Politik. So haben sich z. B. erst kürzlich die CDU in Hamburg und die Hamburger GAL erstmalig in einem Koalitionsvertrag darauf verständigt, eine so genannte Clearingstelle einzurichten, in der u. a. „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Betreuung, Hilfe und Lösungsangebote finden sollen“.

B.

Am 1. Oktober 2005 ist das von der damaligen rot-grünen Koalition beschlossene Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Damit wurde § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der die vorläufige Schutzmaßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst und die unbegleitete Einreise eines ausländischen Minderjährigen in das Bundesgebiet als eigenständiger Inobhutnahmegrund ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

- Für die jugendbehördliche Praxis, die mit dem Phänomen der unbegleiteten Einreise ausländischer Minderjähriger konfrontiert ist, heißt es seither in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...]“

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“
- Des Weiteren hat der Gesetzgeber eine auf die sorgerechtlche Situation dieser Minderjährigen gerichtete Handlungspflicht des Jugendamtes normiert: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“, so steht es nun in § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.

Der Nationale Aktionsplan der deutschen Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ sieht unter Nummer 2.6.2 (Kinder als Flüchtlinge) u. a. Folgendes vor:

- „Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird. [...]
- Sie wird darauf hinwirken, dass [...] auch auf sich alleine gestellten 16- bis 17-jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird. [...]
- Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16–17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen.“

C.

Auf Seiten der Fach- und Wohlfahrtsverbände wurden im Hinblick auf eine sach- bzw. kindgerechte Umsetzung der neuen Rechtslage klare Vorgaben formuliert (vgl. u. a. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.): „Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ (2005); Stellungnahme der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zum Nationalen Aktionsplan der deutschen Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Flüchtlingskindern (2006); Deutsche Koordination Kindersoldaten: „Schattenbericht Kindersoldaten“ (2007)):

1. Definition der Minderjährigkeit: Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ebenso eindeutig wie § 7 Abs. 2 SGB VIII. Ein Kind (bzw. ein Jugendlicher) ist demnach, wer „das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ bzw. „wer noch nicht 18 Jahre alt ist“.
2. Zugang zum Hoheitsgebiet, Zurückweisung, Inhaftierung in Transitzone: Unbegleiteten Minderjährigen sollte der Zugang zum Hoheitsgebiet nicht verweigert werden. Sie sollten daher weder an den Hoheitsgrenzen eines Landes zurückgewiesen noch in Transitzone (wie im so genannten Flughafenverfahren) inhaftiert werden.
3. Identifizierung: Die möglichst frühzeitige Identifizierung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge ist ein Kernelement zum bestmöglichen Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Schon an den Grenzübertrittsstellen sollten die Einwanderungsbehörden daher ein erstes Screeningverfahren einrichten, um unbegleitete Kinder zu identifizieren und sie anschließend dem Jugendamt zu melden und entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen zuzuweisen.
4. Inobhutnahme: Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Minderjährige bzw. den Minderjährigen zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Im Zuge dessen ist eine intensive pädagogische Hilfestellung notwendig – zur Ursachenanalyse der gegenwärtigen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen und um Ansätze für eine Problembewältigung zu entwickeln (wozu auch die Prüfung geeigneter Angebote des SGB VIII im Anschluss an die Inobhutnahme zählt).

5. Clearingstellen: Im Rahmen eines spezifischen Erstaufnahmeverfahrens sollten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in so genannten Clearingstellen – also in einer angstfreien Umgebung – untergebracht werden. Bewährt haben sich stationäre Wohngruppen (mit ca. 10 bis 15 Plätzen) mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal (und einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII). Ziel dessen ist
 - eine jugendgerechte Unterbringung und Betreuung (inklusive Vermittlung in Deutsch-Sprachkurse/Beschulung, pädagogischer Angebote, ggf. psychologischer Hilfen);
 - eine medizinisch-psychologische Untersuchung sowie vorläufige Altersbestimmung;
 - die Ermittlung der Umstände der Einreise und des Verbleibs der Eltern (ggf. Kontaktaufnahme zu Angehörigen);
 - die Einleitung und Begleitung des Verfahrens auf Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung eines Vormundes;
 - die Einleitung eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes (Asyl, subsidiärer Schutz oder andere aufenthaltsrechtliche Gründe), ggf. auch Rückkehrberatung;
 - die Ermittlung des akuten Hilfebedarfs und der Antrag auf Hilfen zur Erziehung sowie
 - die Klärung der weiteren Unterbringung.
6. Meldung an das Jugendamt: Die Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. die örtlichen Ausländerbehörden sollten unbegleitete Minderjährige umgehend an das Jugendamt melden, damit diese in Obhut genommen werden können.
7. Qualifizierte Vormundschaft: Das Jugendamt hat die Pflicht, unverzüglich nach der Einreise eines unbegleiteten Minderjährigen in die Bundesrepublik Deutschland die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Dieser wiederum muss dafür Sorge tragen, dass alle Entscheidungen primär dem Kindeswohl entsprechen. Er muss sicherstellen, dass ein unbegleitetes Kind angemessene Betreuung, Unterbringung, Bildung, Sprachunterstützung und gesundheitliche Versorgung sowie eine angemessene rechtliche Vertretung im Hinblick auf den Einwanderungsstatus und das Asylverfahren erhält. Ein solcher Vormund sollte eine – auf die spezifischen Bedürfnisse unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ausgerichtete – interkulturelle Qualifikation besitzen.
8. Verteilung, Anschlussunterbringung: Unbegleitete Kinder und Jugendliche sollten nicht ohne Betreuung durch einen Erwachsenen in unbetreuten Unterbringungseinrichtungen oder Aufnahmezentren untergebracht werden. Sie sollten nur solchen Stadt- und Landkreisen zugewiesen werden, in denen freie Träger über die notwendige Infrastruktur verfügen (wie z. B. von entsprechend interkulturell qualifiziertem Personal geführte Jugendwohneinrichtungen, Therapiemöglichkeiten, geeignete schulische Angebote und Ausbildungsstätten).

D.

Seitens der Fach- und Wohlfahrtsverbände wird von Problemen bei der Umsetzung der im Jahr 2005 beschlossenen Änderungen im SGB VIII berichtet:

1. Dreh- und Angelpunkt vieler Probleme ist der Umstand, dass in der Bundesrepublik Deutschland – entgegen der unmissverständlichen Formulierungen in Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention sowie in § 7 Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete Jugendliche, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, asyl- und aufenthaltsrechtlich wie Erwachsene behandelt werden. § 42 SGB VIII stellt nämlich – nach Ansicht der Bundesregierung – angeblich „keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen dar“ (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 2). Die Bundesregierung sug-

geriert damit, als gäbe es ein Hierarchieverhältnis zwischen einem niederrangigen SGB VIII und einem höherrangigen Asyl- und Aufenthaltsrecht. Diese fragwürdige Rechtsauffassung hat für die betroffenen Jugendlichen gravierende Folgen – praktisch suspendiert das Aufenthalts- und das Asylverfahrensgesetz für sie nämlich die Schutzbestimmungen des Jugendhilfe-rechts:

a) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (egal welchen Alters)

- werden gemäß § 15 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 18 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes an der Grenze zurückgewiesen;
- werden nach § 18a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes dem so genannten Flughafenverfahren unterworfen;
- sollen nach § 57 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 18 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden bzw.
- werden nach der so genannten Dublin-II-Verordnung an andere Mitgliedstaaten der EU rücküberstellt.

Über Einreiseverweigerungen von unbegleiteten Minderjährigen werden die Jugendämter „nicht unterrichtet“ (Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 3). Und bei Zurückschiebungen (die ja immerhin sechs Monate nach dem unerlaubten Grenzübertritt möglich sind) werden die Jugendbehörden regelmäßig dann nicht unterrichtet, wenn die „aufenthaltsbeendende Maßnahmen zeitnah vollzogen wird“ (ebd. S. 4).

b) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind,

- müssen sich in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren selbst vertreten und
- werden – ohne Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebensumstände – gemeinsam mit erwachsenen Asylsuchenden auf Gemeinschaftsunterkünfte verteilt;
- sind für eine altersgerechte sozialpädagogische Betreuung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

2. Eine „systematische Suche“ nach besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden im Sinne von Kapitel IV der so genannten Flüchtlingsaufnahme-richtlinie der EU (wozu eben ausdrücklich auch unbegleitete Minderjährige gehören) findet in Deutschland „nicht statt“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/9273, S. 5)
3. Die Einrichtung und Ausgestaltung von Clearingstellen (aber auch die so genannte Abschlussunterbringung dieser Kinder und Jugendlichen) „variiert“ zwischen den Bundesländern und Kommunen „erheblich“; darauf wies die Deutsche Koordination Kindersoldaten in ihrem Schattenbericht hin.
4. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. berichtet zudem in einer Pressemitteilung vom 3. April 2008, dass „in etlichen Kommunen“ die Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen unter Hinweis auf das Asylverfahrensgesetz nicht verfügt wird, wenn diese/dieser Minderjährige ein Asylgesuch gestellt hat.
5. Viele eigentlich bedürftige unbegleitete Kinder und Jugendliche – auch darauf wies die Deutsche Koordination Kindersoldaten hin – bekommen keinen Therapieplatz – und dies nur, weil sie aufgrund der o. g. asylverfahrensrechtlichen Vorschriften auf Städte oder Landkreise verteilt werden, wo es immer wieder an entsprechend qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern sowie an einer adäquaten Infrastruktur mangelt (insbesondere an Einrichtungen, die auf die Behandlung etwaiger Traumata von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind bzw. an entsprechend qualifizierten niedergelassenen Psychologinnen und Psychologen).

E.

Hinweis: In dieser Großen Anfrage wird eine Reihe objektiver Sachverhalte abgefragt, welche die Bundesregierung erkennbar nur im Zuge einer entsprechenden Abfrage bei den Bundesländern beantworten kann. Antworten, wie „Die Bundesregierung kommentiert die Aufgabenwahrnehmung der Länder nicht“ (Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 4) sind deswegen inakzeptabel. Der Deutsche Bundestag hat das Recht auf eine vollständige Beantwortung dieser Fragen, denn es geht hierbei um die Umsetzung von Gesetzen, die u. a. auch vom Deutschen Bundestag beschlossen worden sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist auf ihre Vorbemerkung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriff durch die Bundespolizei“ (Bundestagsdrucksache 16/2633). Ferner verweist die Bundesregierung auf die Zuständigkeiten der Länder, soweit ihnen der Gesetzesvollzug obliegt.

Die statistischen Angaben der Bundespolizei stammen aus der bundespolizeilich geführten Eingangsstatistik, in der Minderjährige bis zu einem Alter von 16 Jahren erfasst werden und darüber hinaus aus der manuellen Auswertung von Einzelfällen, die im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei erfasst sind. Das bundespolizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem ist bezüglich der Sachverhalte mit Minderjährigen jedoch nur begrenzt auswertbar, da die betroffenen Datensätze wegen datenschutzrechtlicher Vorschriften nach einem Jahr zu löschen sind. Vor diesem Hintergrund können die Fragen 7 bis 9 ausschließlich aufgrund recherchierbarer Sachverhalte des Zeitraumes November bis Dezember 2007 beantwortet werden. Hinsichtlich des Zeitraumes Oktober 2005 bis Juni 2006 verweist die Bundesregierung im Übrigen auf ihre Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage.

Die Altersbestimmung von unbegleiteten Ausländern, die über keine aussagekräftigen gültigen Papiere verfügen, ist einerseits mit einer Vielzahl von praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten behaftet und zieht andererseits erhebliche Konsequenzen für die Betroffenen nach sich. So gibt es keine wissenschaftlich fundierte Untersuchungsmethode, mit der sich verlässliche und möglichst taggenaue Ergebnisse erzielen lassen, während die Rechtsfolgen zwischen Minder- und Volljährigkeit differenzieren und somit eine taggenaue Bestimmung voraussetzen. Vor Ort müssen daher tragfähige und praktikable Lösungen erarbeitet werden, die im Einzelfall zur Anwendung kommen und zu befriedigenden Ergebnissen führen. Die Abfrage in den Ländern nach den jeweiligen Verfahren zeichnet daher kein homogenes Bild, sondern weist vor allem auf die Notwendigkeit hin, vor Ort sachgerechte und angemessene Verfahren einzusetzen.

Allgemeines

1. Wie viele Personen leben in Deutschland, die als unbegleitet eingereiste nichtdeutsche Minderjährige anerkannt wurden?

Es gibt keine Anerkennung oder bundesweite statistische Erfassung als „unbegleitet eingereister nichtdeutscher Minderjähriger“. Im Ausländerzentralregister ist nicht aufgeführt, ob ein Minderjähriger unbegleitet eingereist ist. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird seit dem 1. Januar 2008 statistisch erfasst, ob ein 16- oder 17-jähriger Asylsuchender unbegleitet ist. Im Jahr 2008 haben 727 unbegleitete Minderjährige einen Erstantrag gestellt, 403 Anträge stammten dabei von 16- und 17-Jährigen.

2. Wie viele neu eingereiste unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 in Deutschland festgestellt?

Die auf Abfrage von den Ländern gemachten Zahlenangaben stützen sich auf unterschiedliche Bezugspunkte:

Einige Länder haben entsprechend der Fragestellung die Zahl der „neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen“ angegeben. Es reisten danach ein: nach Bayern 573, nach Sachsen 66, nach Sachsen-Anhalt 121, nach Schleswig-Holstein 128 sowie nach Thüringen 90 Minderjährige. In Hessen werden die Einreisezahlen von unbegleiteten Minderjährigen nur an den beiden Haupteinreiseorten statistisch erfasst. In den Städten Frankfurt und Gießen wurden danach 582 Minderjährige festgestellt. Aus Niedersachsen liegt lediglich eine Zahl für das Jahr 2007 vor. Im Jahr 2007 sind dort 23 Minderjährige eingereist.

Einige Länder haben angegeben, wie viele Minderjährige in den Erstaufnahmeeinrichtungen angekommen sind: in Baden-Württemberg 379, in Berlin 1 384, in Brandenburg 381, in Nordrhein-Westfalen 758 sowie im Saarland 54 Minderjährige.

In Hamburg wurden bei der Ausländerbehörde 319 Minderjährige erstmals erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe 42 unbegleitete Minderjährige festgestellt. In Rheinland-Pfalz liegen Statistiken lediglich zu unbegleiteten Minderjährigen vor, die einen Asylantrag gestellt haben (126 Personen) oder die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verteilt wurden (keine Person).

3. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben in den Jahren 2005 bis 2007 einen Asylantrag bzw. ein Schutzersuchen nach § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt?

697 unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren haben einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Die Zahl unbegleiteter 16- und 17-jähriger Asylsuchender wurde bis zum 1. Januar 2008 nicht gesondert erfasst. Anträge auf Schutzersuchen nach § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG liegen in der Zuständigkeit der Länder. Zahlen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie vielen unbegleiteten Minderjährigen wurde in den Jahren 2005 bis 2007
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) ein Schutzstatus nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) ein Schutzstatus nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes bzw.
 - d) eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzeserteilt (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Herkunftsländern)?

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels und einer Duldung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Im Ausländerzentralregister wird der Sachverhalt „unbegleiteter Minderjähriger“ nicht gespeichert, sodass die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse nach den unter den Buchstaben b und c genannten Aufenthaltsgründen nicht ermittelt werden kann. Gleiches gilt für Frage 4d.

Es liegen für unbegleitete Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor, die zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 1 bzw. 2 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden führen.

Danach wurde in den Jahren 2005 bis 2007 19 unbegleiteten Minderjährigen die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt (darunter drei Asylberechtigte). Angaben zu Alter und Geschlecht liegen nicht vor. Aus keinem Herkunftsland kamen mehr als drei Personen (nach Kontinenten: neun aus Afrika, sechs aus Asien, vier aus Europa).

5. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 als Kindersoldaten anerkannt, und welchen Aufenthaltstatus haben diese Kinder und Jugendlichen erhalten (bitte aufschlüsseln nach Alter und Herkunftsländern)?

In den Ländern wird nicht erfasst, ob es sich bei einem unbegleiteten Minderjährigen um einen ehemaligen Kindersoldaten handelt. Im Asylrecht ist eine Anerkennung „als Kindersoldat“ nicht vorgesehen. Im Übrigen werden die Fluchtgründe der Asylantragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Daher existieren bis einschließlich 2007 auch für ehemalige Kindersoldaten keine belastbaren Zahlen. Seit Januar 2008 erfolgt eine händische Sichtung aller Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen, um die vorgetragenen Fluchtgründe auszuwerten. Eine Recherche des Bundesamtes in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge hat ergeben, dass nur sehr selten bei der Anhörung vorgetragen wird, als Kindersoldat oder vor der Rekrutierung als solcher geflohen zu sein:

Jahr	HKL	Alter	Geschlecht	Aufenthaltstitel laut AZR
2005	Sri Lanka	14	m	§ 25 Absatz 3 AufenthG (erst 2007)
	Somalia	16	m	§ 25 Absatz 2 AufenthG (erst 2006)
2006	Sierra Leone	15	m	§ 25 Absatz 3 AufenthG (erst 2008)
2007	Sri Lanka	13	m	§ 25 Absatz 1 AufenthG (erst 2008)

Polizeilicher Zugriff

6. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007
- an deutschen Grenzen (hier bitte aufschlüsseln nach Landgrenzen, Seegrenzen/Seehäfen sowie Flughäfen),
 - innerhalb des 30 km breiten Streifens diesseits der deutschen Hoheitsgrenze (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln),
 - im Bundesgebiet jenseits des 30 km breiten Streifens entlang der deutschen Hoheitsgrenze (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)

durch die Bundespolizei bzw. durch die jeweilige Landespolizei aufgegriffen?

Zu Buchstabe a

Nach der Eingangsstatistik der Bundespolizei stellen sich die Feststellungen für Minderjährige bis zu 16 Jahren wie folgt dar:

Jahr	Landgrenzen	Seegrenzen/Seehäfen	Flughäfen
2005	32	–	104
2006	10	1	65
2007	70	1	72

Außerhalb der Eingangsstatistik liegen der Bundespolizei folgende Feststellungen für Minderjährige im Alter zwischen 16 und 18 Jahren vor, zu denen die Bundesregierung auf die Vorbemerkungen verweist:

Jahr	Landgrenzen	Seegrenzen/Seehäfen	Flughäfen
2005	10	–	–
2006	2	–	–
2007	10	–	–

In den Ländern wird grundsätzlich nicht statistisch erfasst, wie viele Minderjährige durch die jeweilige Länderpolizei aufgegriffen werden.

Zu den Buchstaben b und c

Hinsichtlich der Bundespolizei ist die erbetene Aufschlüsselung nicht möglich. Hinsichtlich der Länderpolizeien wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

7. Wie viele dieser Minderjährigen waren jünger als 14 Jahre, wie viele waren zwischen 14 und 16 Jahren, und wie viele waren zwischen 16 und 18 Jahren?

Durch die Bundespolizei wurden im Zeitraum November bis Dezember 2007 43 unbegleitete Minderjährige festgestellt. Davon waren zehn jünger als 14 Jahre und 32 zwischen 14 und 16 Jahren und ein Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung. Hinsichtlich der Länderpolizeien wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

8. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen waren Mädchen?

Zwei der von der Bundespolizei festgestellten Minderjährigen waren Mädchen. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf die Vorbemerkungen. Hinsichtlich der Länderpolizeien wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

9. Wie viele von ihnen waren in Begleitung ihrer Geschwister bzw. minderjähriger Verwandter?

Keiner der von der Bundespolizei festgestellten Minderjährigen war in Begleitung von Geschwistern bzw. minderjährigen Verwandten. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf die Vorbemerkungen. Hinsichtlich der Länderpolizeien wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

10. Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Kinder und Jugendlichen?

Die von der Bundespolizei festgestellten Minderjährigen stammten aus nachfolgenden Ländern: Türkei, Serbien und Montenegro, Russische Föderation, Vietnam, Weißrussland, Ghana, Afghanistan, Somalia, Südafrika, Algerien, Brasilien, Bulgarien, China, Indien, Iran, Republik Korea, Kuba, Nigeria, Rumänien, Tunesien, Ukraine, Ägypten, Äthiopien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Georgien, Guinea, Irak, Italien, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Namibia, Pakistan, Ruanda, Sri Lanka, Sudan, Tansania, Kongo, Kenia, Libanon, Somalia, Fidschi, Honduras, Litauen, Mexiko, Moldau, Schweden, Venezuela, Eritrea, Nigeria, Thailand, Israel, Mongolei, Kambodscha, Vereinigte Arabische Emirate, Burundi, Côte d'Ivoire, Jemen, Jordanien, Kamerun, Palästina, Serbien.

Die Bundesregierung verweist ergänzend auf die Vorbemerkungen. Hinsichtlich der Länderpolizeien wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

11. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen wurden von der Polizei an die zuständigen Jugendämter zur Inobhutnahme übergeben?

Nach der Eingangsstatistik stellen sich die Feststellungen der Bundespolizei für Minderjährige bis zu 16 Jahren wie folgt dar:

2005: 28

2006: 21

2007: 73.

Außerhalb der Eingangstatistik hat die Bundespolizei einen Minderjährigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Zeitraum November bis Dezember 2007 festgestellt. Die Bundesregierung verweist ergänzend auf die Vorbemerkungen. Hinsichtlich der Länderpolizeien wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

Nichtpolizeiliche Registrierung

12. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 ohne vorherigen Kontakt mit der Bundespolizei bzw. einer Länderpolizei in welchen Bundesländern festgestellt (etwa, indem diese Kinder und Jugendlichen sich direkt an eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende, an ein Jugendamt oder an eine andere staatliche oder nichtstaatliche Stelle gewandt hatten)?
- a) Wie viele melden sich direkt bei der Erstaufnahmeeinrichtung, wie viele bei Jugendämtern oder anderen staatlichen Stellen an Orten ohne Erstaufnahmeeinrichtungen?
- b) Wie viele wurden von Jugendämtern am Standort von Erstaufnahmeeinrichtungen in Obhut genommen, wie viele von anderen Jugendämtern?

Wie viele unbegleitete Minderjährige insgesamt festgestellt wurden, ohne dass sie vorher Kontakt mit der Bundespolizei bzw. einer Länderpolizei hatten, ist nicht bekannt.

Zu Buchstabe a

Die Leitung der Erstaufnahmeeinrichtungen obliegt dem jeweiligen Land. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele von den unbegleiteten Minderjährigen, die um Asyl nachgesucht haben, sich direkt an eine Erstaufnahmeeinrichtung gewandt haben.

Eine Abfrage in den Ländern hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

In Berlin ist bekannt, dass sich die unbegleiteten Minderjährigen fast ausschließlich direkt bei der Erstaufnahmeeinrichtung melden. In Mecklenburg-Vorpommern hingegen hat sich kein unbegleiteter Minderjähriger direkt bei der Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet. In Sachsen-Anhalt hatten zwölf Minderjährige unmittelbaren Kontakt mit der Erstaufnahmeeinrichtung. In Niedersachsen waren dies in den Jahren 2006 und 2007 68 unbegleitete Minderjährige.

In Brandenburg ist bekannt, dass sich bei den Jugendämtern direkt keine Minderjährigen gemeldet haben. In Hamburg hat der jugendamtliche Kinder- und Jugendnotdienst im Jahr 2007 nach einer qualifizierten Schätzung acht Minderjährige direkt in Obhut genommen. Für die Jahre 2005 und 2006 wird die Anzahl als ähnlich hoch eingeschätzt. In Hessen werden nur die Minderjährigen erfasst,

die im Rahmen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – versorgt werden (sowohl Inobhutnahme als auch Hilfe zur Erziehung). Nach dieser Statistik haben sich 333 unbegleitete Minderjährige direkt bei den Jugendämtern gemeldet. In Mecklenburg-Vorpommern haben sich sechs Minderjährige unmittelbar an ein Jugendamt außerhalb des Standortes der Erstaufnahmeeinrichtung gewandt.

In Sachsen bestand in einem Fall der erste Kontakt mit einer sozialen Beratungsstelle. In Sachsen-Anhalt wurden bei anderen staatlichen Stellen als der Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendämtern fünf unbegleitete Minderjährige festgestellt.

In Schleswig-Holstein wurden in den Jahren 2005 und 2006 zwei Personen festgestellt, die zuvor keinen Kontakt zur Bundespolizei bzw. der Landespolizei gehabt hatten.

Zu Buchstabe b

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegen keine Informationen darüber vor, wie viele unbegleitete Minderjährige von Jugendämtern am Standort von Erstaufnahmeeinrichtungen und wie viele von anderen Jugendämtern in Obhut genommen wurden. Eine Abfrage in den Ländern hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erfolgten am Standort der Erstaufnahmeeinrichtungen Nostorf-Horst bzw. Halberstadt 28 bzw. 22 Inobhutnahmen, an anderen Orten 14 bzw. 17. In Brandenburg erfolgten im Zeitraum 2006 bis 2007 am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt 119 Inobhutnahmen; von anderen Jugendämtern wurden 118 Minderjährige in Obhut genommen.

In Baden-Württemberg ist bekannt, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung 379 unbegleitete Minderjährige angekommen sind. Wie viele Minderjährige darüber hinaus unmittelbar von den Stadt- und Landkreisen aufgenommen wurden, ist unbekannt. Alle Minderjährigen, die in der Erstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe angekommen sind, wurden vom Jugendamt Karlsruhe in Obhut genommen. In Rheinland-Pfalz liegen Statistiken lediglich zu unbegleiteten Minderjährigen vor, die einen Asylantrag gestellt haben (126 Personen). Alle diese Minderjährigen wurden vom Jugendamt am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung Trier in Obhut genommen. In Hessen ist erfasst, dass am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung Frankfurt 41 unbegleitete Minderjährige vom Jugendamt in Obhut genommen wurden. In Niedersachsen bzw. Schleswig-Holstein (und dort auch lediglich für die Jahre 2005 und 2006) ist nur bekannt, dass insgesamt 65 bzw. drei Inobhutnahmen erfolgten.

Zurückweisung, Zurückschiebung, Verteilung nach der Dublin-II-Verordnung, Abschiebungen

13. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 an der deutschen Grenze in welche Länder zurückgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Landgrenzen, Seegrenzen/Seehäfen sowie Flughäfen)?

Im Jahr 2005 wurden an den deutschen Grenzen vier Minderjährige zurückgewiesen, im Jahr 2006 waren es elf und im Jahr 2007 waren es fünf. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

14. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 innerhalb welcher Fristen nach ihrem Grenzübertritt in welche Länder zurückgeschoben (bitte aufschlüsseln)?

Im Jahr 2005 wurden an den deutschen Grenzen 16 Minderjährige zurückgeschoben, im Jahr 2006 waren es drei und im Jahr 2007 waren es zwölf. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

15. Warum werden die eigentlich zuständigen Jugendbehörden vorab nicht über die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen unterrichtet, wenn diese „aufenthaltsbeendende Maßnahme zeitnah vollzogen wird“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2633, S. 4)?
- a) Welche Frist gilt in diesem Zusammenhang als so „zeitnah“, dass bei der geplanten Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen die Jugendbehörden seitens der Vollzugsbehörden nicht unterrichtet werden?
 - b) In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2005 bis 2007 die eigentlich zuständigen Jugendbehörden vorab nicht über die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen unterrichtet?
 - c) Welche Handlungsmöglichkeiten hätte die zuständige Jugendbehörde, um die geplante Zurückschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern?

Die Bundesregierung verweist auf die Vorbemerkung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriff durch die Bundespolizei“ (Bundestagsdrucksache 16/2633), wonach § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen darstellt.

Zu Buchstabe a

Die zeitliche Dimension bewegt sich im Stundenbereich.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 11 und die Vorbemerkung.

Zu Buchstabe c

Das örtlich zuständige Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, einen unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut zu nehmen, sobald es die Information über seine Ankunft erhalten hat. Die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe beginnen mit der Inobhutnahme. Das Jugendamt ist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII insbesondere verpflichtet, die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Die mit der Inobhutnahme zusammenhängenden Handlungen des Jugendamtes verlaufen parallel zum asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Die gesetzliche Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

16. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 nach der so genannten Dublin-II-Verordnung an welche anderen Mitgliedstaaten der EU rücküberstellt (bitte aufschlüsseln)?

Bei wie vielen wurde auf eine Rücküberstellung verzichtet?

Erfasst wurden in dem angefragten Zeitraum lediglich Minderjährige unter 16 Jahren. Hier erfolgten nach Österreich fünf; Belgien und Frankreich je vier; Polen, Schweden und Slowakei je drei sowie Griechenland zwei Überstellungen; nach Spanien eine Überstellung. Zur Zahl der Fälle, in denen auf eine Rücküberstellung verzichtet wurde, liegen keine Erkenntnisse vor.

17. In wie vielen Fällen war es möglich, einen unbegleiteten Minderjährigen im Zuge dieser Verteilung nach der Dublin-II-Verordnung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Verwandten unterzubringen?

In wie vielen Fällen geschah dies auf der Grundlage des Artikels 6 bzw. des Artikels 15 der Dublin-II-Verordnung?

Da diese Fälle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht gesondert erfasst werden, ist eine Beantwortung nicht möglich.

18. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 in welche Länder abgeschoben (bitte aufschlüsseln)?

Die Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger obliegt den Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Flughafenverfahren

19. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 auf welchen deutschen Flughäfen nach dem so genannten Flughafenverfahren untergebracht?
- a) Wie viele hiervon waren jünger als 14 Jahre und wie viele waren zwischen 16 und 18 Jahren?
 - b) Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Kinder und Jugendlichen?

Das Flughafenverfahren wurde für unbegleitete Minderjährige nur auf den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf durchgeführt. Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erst seit dem 1. Januar 2008 statistisch erfasst, ob ein 16- oder 17-jähriger Asylsuchender unbegleitet ist, können für den Zeitraum 2005 bis 2007 nur Angaben zu unbegleiteten Ausländern gemacht werden, die unter 16 Jahre alt waren. 44 Minderjährige dieser Altersgruppe durchliefen das Flughafenverfahren in Frankfurt. In Düsseldorf wurde hinsichtlich dieser Altersgruppe in keinem einzigen Fall das Flughafenverfahren durchgeführt.

Zu Buchstabe a

Es können nur Angaben zu unbegleiteten Ausländern gemacht werden, die unter 16 Jahre alt waren. Zwei Minderjährige waren jünger als 14 Jahre.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller stammten aus Ägypten, Afghanistan, Angola, Äthiopien, Burundi, China, Eritrea, den Fidschi Inseln, Ghana, Guinea, Indien, Irak, D. R. Kongo, Libanon, Liberia, Nigeria, Somalia, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

20. Wie lange befanden sich diese Kinder und Jugendlichen in diesem so genannten Flughafenverfahren (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Flughafen)?

Nach den Vorgaben des § 18a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von zwei Tagen über den Asylantrag (Absatz 6 Nummer 2) und das Verwaltungsgericht innerhalb von 14 Tagen über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu entscheiden (Absatz 6 Nummer 3); der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb von drei Tagen zu stellen (Absatz 4 Satz 1). Danach ist das Flughafenverfahren grundsätzlich innerhalb von 19 Tagen nach Stellung des Asylantrags abgeschlossen. Fällt das Ende einer der Fristen auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, dann endet sie mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags (vergleiche § 31 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – VwVfG). Danach kann das Flughafenverfahren im Einzelfall auch länger als drei Wochen dauern. Nähere statistische Angaben zum Flughafen Frankfurt können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Verfahrensdauer (Tage)	Alter	Geschlecht	Zahl der Minderjährigen
1	12	m	1
	13	m	1
	14	w	3
		m	5
	15	w	6
		m	6
2	14	w	1
		m	1
	15	w	1
8	15	w	1
14	15	m	1
15	15	m	1

21. Mussten unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2005 bis 2007 im so genannten Flughafenverfahren aufgrund psychischer Beschwerden oder aufgrund von Traumatisierungen betreut werden?

Wenn ja, wie viele Personen und nach welcher Aufenthaltsdauer im so genannten Flughafenverfahren?

In der Regel informieren die für die Unterbringung zuständigen Landesbehörden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über derartige Fälle, um diese Umstände bei der Durchführung des Asylverfahrens berücksichtigen zu können. Für unbegleitete Minderjährige im Flughafenverfahren hat das Bundesamt im genannten Zeitraum keine entsprechenden Informationen seitens der zuständigen Landesbehörden erhalten.

22. Was wurde aus diesen Kindern und Jugendlichen?
- Wie vielen wurde die Einreise gestattet?
 - Wie viele wurden im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens an andere Mitgliedstaaten überstellt?
 - Wie viele wurden zurückgeführt?

Fälle im Flughafenasylverfahren werden in der bundespolizeilich geführten Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Die nachträgliche, manuelle Auswertung ergab folgende Erkenntnisse für Minderjährige bis zu 16 Jahren:

Zu Buchstabe a

Im Jahr 2005 wurde elf Kindern und Jugendlichen die Einreise gestattet. Im Jahr 2006 waren es zwölf und 13 im Jahr 2007.

Zu Buchstabe b

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Von den unter Buchstabe a aufgeführten Fällen bestanden im Jahr 2005 in einem Fall Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates. Im Jahr 2006 ebenfalls in einem Fall und im Jahr 2007 in vier Fällen.

Zu Buchstabe c

Die Anzahl der Rückführungen stellte sich wie folgt dar:

2005:	2
2006:	2
2007:	4.

23. Haben unbegleitete Minderjährige in den Jahren 2005 bis 2007 im so genannten Flughafenverfahren sich selbst verstümmelt oder sogar versucht, sich das Leben zu nehmen?

Wenn ja, wie viele Personen und nach welcher Aufenthaltsdauer im so genannten Flughafenverfahren?

Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

24. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über das weitere Schicksal dieser Kinder und Jugendlichen?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

Identifizierung

25. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. gedenkt sie freiwillig zu ergreifen, um eine möglichst frühzeitige Identifizierung zu befördern bzw. sicherzustellen, vor dem Hintergrund, dass zwar die Flüchtlingsaufnahmerichtlinie kein vorgeschaltetes Verfahren für die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender (wie z. B. von unbegleiteten Minderjährigen) zwingend vorschreibt, die Bundesregierung jedoch die Auffassung z. B. der EU-Kommission teilt, dass eine möglichst frühzeitige Identifizierung das „Kernelement“ einer möglichst effektiven Schutzgewährung für diese Flüchtlingsgruppe darstellt (Bundestagsdrucksache 16/9273, S. 5)?

Um zu erkennen, ob ein Asylsuchender besonders schutzbedürftig ist, setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Anhörungen fortlaufend geschulte Sonderbeauftragte in drei Bereichen ein: unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifische Verfolgung sowie Traumatisierte und Folteropfer. In einer vertrauensschaffenden Atmosphäre und Umgebung werden mittels Dolmetscher oder Dolmetscherin (weitere) Informationen wie Verbleib von Angehörigen, erreichbare Verwandte im Bundesgebiet oder einem Drittstaat, Einreisedatum

und -ort, Altersangabe und Reiseziel ermittelt. Wird Handlungsbedarf erkannt, verweisen die Sonderbeauftragten auf Einrichtungen, die Hilfe anbieten und setzen sich gegebenenfalls mit entsprechenden Stellen in Verbindung.

Meldepflichten

26. Wie ist sichergestellt, dass die örtlich zuständigen Jugendämter Kenntnis von der Neuankunft eines unbegleiteten Minderjährigen erhalten, um ihre Verpflichtung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erfüllen zu können?

Eine gesetzliche Verpflichtung, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen zu melden, besteht nicht. Die Rückmeldungen aus den Ländern zeigen, dass bundesweit gewährleistet ist, dass die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter von der Ankunft unbegleiteter Minderjähriger in ihrem Zuständigkeitsbereich Kenntnis erhalten. Im Einzelnen wurden hierfür unterschiedliche Wege beschritten. Entweder wurden Ausländerbehörden per Erlass angewiesen, die zuständigen Jugendämter zu verständigen oder es wurden im Wege von Rundschreiben alle beteiligten Akteure über die gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter nach § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – informiert oder aufgrund der ohnedies regelmäßigen und guten Kooperation der Beteiligten besteht die entsprechende Kenntnis der Verpflichtung der Jugendämter, die auch von den weiteren Beteiligten beachtet wird.

27. Sind Bundesbehörden (Bundespolizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) verpflichtet, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen zu melden?

Wenn ja, welche Regelungen (Dienstsanweisungen) existieren diesbezüglich?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 26 und auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriff durch die Bundespolizei“ (Bundestagsdrucksache 16/2633) verwiesen, wonach § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen darstellt.

Schulungsangebote

28. In welchem Ausmaß und durch welche ggf. interkulturell angelegten Angebote wurden/werden Beamtinnen und Beamte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit wann im Hinblick auf einen professionellen Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen geschult und fortgebildet?
- a) Wie viele dieser Schulungen fanden seit dem Jahr 2005 statt?
 - b) Wie viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Asylrechts nahmen an den jeweiligen Schulungen teil?
 - c) Welche Schulungsangebote sind für die Jahre 2009 und 2010 geplant?

In jeder Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgen Anhörung und Entscheidung bezüglich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (bis einschließlich 17 Jahre) durch sonderbeauftragte Asylsachbearbeiter für unbegleitete Minderjährige. Die Sonderbeauftragten werden fortlaufend um-

fangreich rechtlich, kulturell und psychologisch geschult. Die Schulungen erfolgen in drei Schritten: (i) gemeinsame Grundschulung für alle drei Gruppen von Sonderbeauftragten (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Traumatisierte und Folteropfer, geschlechtsspezifische Verfolgung); (ii) Aufbauschulung der Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige; (iii) moderierter Erfahrungsaustausch (Supervision):

- Im Jahr 2005 haben 20 Asylsachbearbeiter eine einführende psychosoziale Grundschulung erhalten und 13 Sachbearbeiter einen Kurs „Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren“ belegt. Zu den wesentlichen Inhalten zählten Rechtsgrundlagen (insbesondere Neuerungen durch das Zuwanderungsgesetz), Spezialverfahren im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen sowie Anhörungspraxis. 2008 wurden drei einführende psychosoziale Grundschulungen für 26 sonderbeauftragte Asylsachbearbeiter für von Mitarbeitern des psychosozialen Zentrums Düsseldorf durchgeführt. Gegenstand waren u. a. interkulturelle Aspekte in der Kommunikation bzw. Gesprächstechniken im Rahmen der Anhörung unter Berücksichtigung kultureller Aspekte. Im Mai und Juni 2009 werden erneut zwei psychosoziale Grundschulungen für sonderbeauftragte Sachbearbeiter Asyl angeboten.
- Für 14 im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige sonderbeauftragte Asylsachbearbeiter wurde 2008 in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge eine erste Aufbauschulung durchgeführt. Als externe Dozentin wurde auch eine Kinder- und Jugendpsychotherapeutin vom Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin hinzugezogen. Themen der Aufbauschulung waren: besonderer Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren, Anhörungssituation, Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Jugendlichen sowie ehemalige Kindersoldaten. Im März 2009 fanden zwei Aufbauschulungen für 33 sonderbeauftragte Sachbearbeiter Asyl statt.
- Im Jahr 2007 wurden zwei moderierte Erfahrungsaustausche unter Anleitung eines Diplompsychologen des Kölner Instituts für Karriereplanung & Personalentwicklung im Auftrag der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung durchgeführt. Wesentliche Inhalte waren: Konkretisierung der formalen und inhaltlichen Belastungsfaktoren, Darstellung der emotionalen Belastungsfaktoren und deren individuelle Verarbeitung, Handlungsvereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung. An den Maßnahmen nahmen 17 Mitarbeiter des Bundesamtes teil. Für die zweite Jahreshälfte 2009 sind zwei Seminare moderierter Erfahrungsaustausch geplant.

Zusätzlich zu den Spezialschulungen der Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige finden laufend Schulungen statt, die in Verbindung mit dem Problemkreis unbegleiteter Minderjähriger stehen (z. B. Umgang mit Traumatisierten, Glaubwürdigkeitsprüfung, interkulturelles Training, Herkunftsländer-Workshops).

Vierteljährlich finden zwischen dem Bundesamt und dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge Besprechungen statt. Vertreter des Bundesamtes besuchen regelmäßig vom Bundesfachverband veranstaltete Seminare und Tagungen und wirken bei den dort angebotenen Projekten und Workshops aktiv mit. In der jüngsten Vergangenheit konnten Mitarbeiter des Bundesfachverbandes auch als Dozenten für asylspezifische Fortbildungsmaßnahmen des Bundesamtes gewonnen werden. Des Weiteren nimmt das Bundesamt seit Oktober 2008 an dem internationalen UNHCR-Projekt „Asylum Systems Quality Assurance and Evaluation Mechanism Project“ im Teilbereich „Bearbeitung von Asylanträgen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ teil. Schließlich ist das Bundesamt an dem EU-Projekt „European Asylum Curriculum“ beteiligt. Ziel des Projekts ist ein europäisches Schulungssystem im Asylbereich, um dadurch die Qualität der Asylverfahren in Europa durch die praktische Zusam-

menarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern und durch einheitliche Trainingsmodule zu verbessern. Fertig gestellt sind u. a. Trainingsmodule zu „Anhörungsstechniken bei Kindern/Jugendlichen“ und „Umgang mit Traumatisierungen“. Seit Anfang 2009 werden sukzessive fünf nationale Trainer ausgebildet, die nachfolgend die nationale Fortbildung übernehmen können.

29. In welchen Bundesländern gibt es seit wann ggf. interkulturell angelegte Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung z. B. von
- a) in Asylerrstufnahmeeinrichtungen bzw. Clearingstellen Beschäftigten,
 - b) Polizistinnen und Polizisten bzw. von Justizbeamtinnen und -beamten,
 - c) Beamtinnen und Beamten in Jugendämtern und Ausländerbehörden bzw.
 - d) Vormündern
- im professionellen Umgang und in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (bitte nach den Ländern sowie den hierbei entstandenen Kosten aufschlüsseln)?

Zu Buchstabe a

Eine Abfrage in den Ländern hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

In Baden-Württemberg werden die unbegleiteten Minderjährigen frühestmöglich vom Jugendamt in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Für die Beschäftigten der Erstaufnahmeeinrichtung werden deshalb keine Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige unterbreitet. In der Erstaufnahmeeinrichtung sind zu einem erheblichen Anteil Mitarbeiter mit eigenem Migrationsintergrund aus den Hauptherkunftsländern beschäftigt.

In Bayern wurden für das Personal in den Aufnahmeeinrichtungen mehrere Seminare zu den Themen „Interkulturelle Gesprächsführung und Konfliktmanagement“ durchgeführt. Des Weiteren kann das Personal an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen z. B. der Bayerischen Verwaltungsschule teilnehmen; dort werden seit Jahren entsprechende Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Bei der Sozialbetreuung in den „Erstaufnahmeeinrichtungen Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ wird bereits bei der Stellenbesetzung darauf geachtet, dass interkulturelle Ausbildung Schwerpunkt im Studium war.

In Berlin hat die Zentrale Aufnahmeeinrichtung an einem Pilotprojekt „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ teilgenommen, das u. a. mit Supervisionen für die Mitarbeiter und speziellen interkulturellen Themen insbesondere zum Umgang mit Ausländern verbunden war.

In Brandenburg gab es keine speziell auf die Betreuung von Minderjährigen angelegten Fortbildungsveranstaltungen. Die Zentrale Ausländerbehörde, zu deren Aufgaben auch die Erstaufnahme gehört, hat in den vergangenen drei Jahren aber ein längerfristig angelegtes Fortbildungsprojekt zur interkulturellen Kommunikation mit seinen Mitarbeitern realisiert. Die Mitarbeiter des Wohnheimes für alleinreisende Minderjährige nutzen sowohl externe Anbieter als auch die Angebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin/Brandenburg. Die interkulturelle Fortbildung wird einrichtungsbezogen konzipiert und in der Einrichtung durchgeführt, meist in Zusammenarbeit mit den Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule.

In Bremen gibt es seit mindestens zehn Jahren ein ausreichendes, breit gestreutes Angebot an interkulturellen Fortbildungsangeboten, das auch von Beschäf-

tigten der Erstaufnahmeeinrichtung, der Jugendämter und der Ausländerbehörden sowie von Vormündern wahrgenommen werden kann.

In Hessen werden flexible und unmittelbar bedarfsorientierte Formen und Angebote der Fortbildung des Personals in den Clearingstellen oder Einrichtungen durchgeführt. Auf Praxisebene existieren Arbeitskreise, die sich mit den Problemlagen unbegleiteter minderjähriger Ausländer beschäftigen: Koordinierungsrunde „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, Arbeitskreis „Sozialdienste für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, Arbeitskreis „Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. Ein möglicher Fortbildungsbedarf wird von diesen Arbeitskreisen auf Ebene der unmittelbar mit unbegleiteten Minderjährigen arbeitenden Beschäftigten ermittelt. Dem Fortbildungsbedarf wird, je nach Art und Umfang, von fachkompetenten Institutionen bzw. Personen Rechnung getragen. So wurde bereits mehrfach das „Institut für Traumabearbeitung“ in Frankfurt für Fortbildungen in Anspruch genommen. Ebenso wird derzeit ein durch das Sozialministerium entwickeltes spezialisiertes Hilfeplanverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer erprobt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aufgrund der geringen Zahl unbegleiteter Minderjähriger keine Clearingstelle. Spezielle fachliche Schulungen, Weiterbildungen und Qualifizierungen werden deshalb nicht angeboten. Dies gilt auch für Beschäftigte in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, in der nur männliche 16- und 17-Jährige auf der Grundlage einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes untergebracht werden. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege bietet aber für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Umgang mit Ausländern allgemein das Seminar „Interkulturelle Kommunikation“ an.

In Niedersachsen gibt es keine Angebote, die explizit den professionellen Umgang mit und die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen betreffen. Niedersachsen strebt aber an, die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung als bedeutsamen Baustein einer modernen Integrationspolitik voranzutreiben. Zur Erreichung des Zieles, die interkulturelle Kompetenz als Qualitätsmerkmal in der öffentlichen Verwaltung zu verankern, wurden bereits vielfältige Maßnahmen getroffen. Ein Beispiel ist, die Zahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Im Hinblick auf die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde werden seit Jahren Seminare durchgeführt, die sich mit der Vermittlung interkultureller Kompetenz beschäftigen. Es ist eine standortübergreifende Arbeitsgruppe „Kulturelle Kenntnisse“ gebildet worden, die eine Konzeption für die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde erarbeitet hat. Im Rahmen dieser wurden im Jahr 2008 an jedem der drei Standorte der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde jeweils ein zweitägiges Seminar „Interkulturelle Kompetenz“ zu drei Terminen mit jeweils acht Teilnehmenden durchgeführt. Die Kosten für diese Seminare betragen 14 350 Euro.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Versorgung und Betreuung der Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen durch Betreuungsorganisationen. Ihre Mitarbeiter sind den Anforderungen entsprechend qualifiziert.

In Rheinland-Pfalz gibt es keine speziellen Angebote zur fachlichen Schulung im professionellen Umgang mit und der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Die Landespolizeischule Hahn bietet aber Veranstaltungen zum Themenkomplex „interkulturelle Kompetenz“ zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung an, die auch von den Mitarbeitern der Aufnahmeeinrichtung besucht werden.

Im Saarland bietet die Fachhochschule für Verwaltung im Rahmen ihres Fortbildungsprogramms schon seit Jahren regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz: Kulturkontakt und Konfliktlösung im

Behördenalltag“ an. Die Veranstaltungen richten sich grundsätzlich an alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

In Sachsen-Anhalt wurden die in der Clearingstelle tätigen Fachkräfte für die Arbeit mit den unbegleiteten Minderjährigen speziell geschult. Eine Qualifizierung und Weiterbildung wird durch den Träger der Einrichtung gewährleistet. Der Leiter der Erstaufnahmeeinrichtung nimmt regelmäßig an Begegnungen teil, die dem Erfahrungsaustausch unter allen mit unbegleiteten Minderjährigen beschäftigten Stellen dienen. Im Übrigen wurden auf Initiative des Beirates des seit 1998 bestehenden Vormundschaftsvereins „Refugium e. V.“ Fortbildungsveranstaltungen für Personen durchgeführt, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten.

In Schleswig-Holstein werden für die Beschäftigten in der Asylerrstaufnahmeeinrichtung keine interkulturell angelegten Angebote zur fachlichen Schulung und Qualifizierung spezifisch zum Umgang mit und der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen unterbreitet.

In Thüringen gibt es keine Angebote im Sinne der Fragestellung.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der im Polizeidienst Beschäftigten hat eine Abfrage in den Ländern zu folgenden Ergebnissen geführt:

In Baden-Württemberg wird das Thema interkulturelle Kompetenz in der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst sowie in diversen Fortbildungsseminaren für die polizeiliche Praxis aufbereitet und vermittelt. In POLIZEI-ONLINE, einem elektronischen Informations- und Bildungssystem der Polizei, sind im Themenportal „Prävention“ zur interkulturellen Kompetenz Lehrbriefe, Dokumente und Broschüren eingestellt, die sowohl in der Aus- und Fortbildung verwendet werden, als auch jederzeit von allen Polizeibeamten abgerufen werden können.

In Berlin fließt das Thema unbegleiteter Minderjährige bei der Behandlung der umfangreichen Angebote zur interkulturellen Kompetenz in der Polizei ein. In der Aus- und Fortbildung ist die Vermittlung interkultureller Kompetenz fest verankert. In Prozessen der Mitarbeiterqualifizierung im Polizeidienst kommt dem Verständnis interkultureller Zusammenhänge und der Vermittlung der sozialen Kompetenz im Umgang mit ethnischen Minderheiten ein hoher Stellenwert zu.

In Brandenburg gibt es keine speziell auf die Betreuung von Minderjährigen angelegten Fortbildungsveranstaltungen. In der Aus- und Fortbildung der Polizei ist die Vermittlung interkultureller Kompetenz aber selbstverständlich. Durch externe Anbieter an der Fachhochschule der Polizei Brandenburg wurden die Multiplikatoren für die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich geschult.

In Hamburg gibt es keine spezifischen Fortbildungsangebote. Es werden aber von dem für die Fortbildung für die Beschäftigten der Hamburgischen Verwaltung zentral organisierenden Zentrum für Aus- und Fortbildung im Jahr 2009 Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz angeboten.

In Hessen finden an der Verwaltungsfachhochschule und der Hessischen Polizeischule regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung von interkultureller Kompetenz statt.

In Mecklenburg-Vorpommern werden für Polizeivollzugsbeamte seit ca. acht Jahren regelmäßig interkulturell angelegte Angebote zur fachlichen Schulung angeboten. Die Kosten belaufen sich auf 35 Euro pro Tag und Teilnehmer.

In Niedersachsen wird seit 2003 der professionelle Umgang mit Jugendlichen allgemein sowohl im Rahmen der Präventionsfortbildung als auch in der Fort-

bildung für Jugendsachbearbeiter an der Polizeiakademie Niedersachsen (bzw. an dem bis Oktober 2007 existierenden Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen) vermittelt. Es existieren zudem Angebote, die sich allgemein mit dem Thema „Interkulturelle Kompetenz“ befassen. Um das Ziel zu erreichen, die Zahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen, sind insbesondere bei der Polizei landesweit mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Nordrhein-Westfalen arbeiten Polizeivollzugsbeamte ausländischer Herkunft, die mit unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Besonderheiten ihres jeweiligen Herkunftslandes vertraut sind und ihre Kenntnisse entsprechend in den Berufsalltag einbringen können. In der Fachhochschulausbildung bzw. dem Studium werden die Polizeibeamten zu Problemen und Besonderheiten im Umgang mit Minderjährigen, ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen informiert und sensibilisiert. Speziell auf unbegleitete Minderjährige gerichtete Unterrichtseinheiten sind nicht Bestandteil der Ausbildung, jedoch wird in den einzelnen Studienabschnitten die Thematik angemessen berücksichtigt. Für die zentrale Fortbildung der Polizei ist das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei zuständig. Es erfolgt eine Sensibilisierung und Qualifizierung angepasst an verschiedene Zielgruppen in den unterschiedlichen Lehrgängen und Seminaren der Fachbereiche des Landesamtes. Fortbildungsmaßnahmen betreffen z. B. Anhörungs- und Vernehmungstraining bezüglich minderjähriger Opfer oder Zeugen und interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit. In einzelnen Veranstaltungen werden auch Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Behörden, sozialen Einrichtungen und sonstigen Trägern dargestellt. Weiterhin wird die Thematik in Veranstaltungen der regionalen und örtlichen Fortbildung – sofern Berührungspunkte erkennbar sind – angemessen berücksichtigt. An der Deutschen Hochschule der Polizei wird die Thematik punktuell und anlassbezogen in den jeweiligen spezifischen Veranstaltungen behandelt. Die Führungskräfte vermitteln als Multiplikatoren Inhalte, Entwicklungen und Ergebnisse in ihren jeweiligen Behörden. Zielgruppen sind insbesondere Führungskräfte inner- und außerhalb der Polizei. Des Weiteren können Fortbildungsangebote externer Träger wahrgenommen werden.

In Rheinland-Pfalz gibt es keine speziellen Angebote zur fachlichen Schulung im professionellen Umgang mit und der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Die Landespolizeischule Hahn bietet aber Veranstaltungen zum Themenkomplex „interkulturelle Kompetenz“ zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung an.

Bezüglich des Saarlandes wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Sachsen-Anhalt gibt es keine gesonderten Aus- und Weiterbildungsangebote zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Die Thematik fließt jedoch in das vorhandene Fortbildungsangebot ein. Zum Beispiel wird seit 2006 der Lehrgang „Umgang mit Ausländern im Polizeivollzugsalltag – Vermittlung interkultureller Kompetenzen“ angeboten, an dem bisher ca. 40 Bedienstete teilgenommen haben. Seit 2001 finden die Seminare „Polizei und Fremde“ und „Polizei und Menschenrechte“ in der dezentralen Fortbildung in den Polizeibehörden und -einrichtungen mit bislang 2 800 Teilnehmern statt. Ferner werden bereits die Anwärter während der Ausbildung des mittleren Dienstes und im Studium des gehobenen Dienstes für den Umgang mit Ausländern sensibilisiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Thüringen gibt es keine Angebote im Sinne der Fragestellung.

Hinsichtlich der Justizbeamten hat eine Abfrage in den Ländern zu folgenden Ergebnissen geführt:

Land	Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Durchführung der Veranstaltung	Kosten der Veranstaltung
Baden-Württemberg	kein spezielles Angebot		
Bayern	kein spezielles Angebot		
Berlin	kein spezielles Angebot; allgemeine, interkulturell angelegte Schulungen im Bereich der Fortbildung des nichtrichterlichen Dienstes zur Vermittlung folgender Inhalte: – Umgang und Auseinandersetzung mit Personen aus fremden Kulturkreisen; – Kennenlernen verschiedener Kulturkreise; – Interkulturelle Wert- und Normvorstellungen; – Besprechung von Situationen aus dem Berufsalltag	seit September 2007	k. A.
Brandenburg	– „Interkulturelle Aspekte und internationale Zusammenarbeit in Umgangsrechts- und Sorgereverfahren“	18./19. November 2008	k. A.
Bremen	kein spezielles Angebot		
Hamburg	– „Grundzüge des Ausländerrechts aus strafrechtlicher Sicht“ – „Zwangsverheiratung und Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund“ – „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ – „Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal“ – „Herausforderung Islam – Interkulturelle Kompetenzen erweitern“ – „Europa und Sprachen“ – „Umgang mit internationaler Klientel“ – „Wahrnehmung-Kommunikation-Kultur“ – „Islam im Arbeitsalltag“	23./24. September 2008 27. November 2008 für das Jahr 2009 geplant	k. A.
Hessen	kein spezielles Angebot		
Mecklenburg-Vorpommern	kein spezielles Angebot		
Niedersachsen	– „Interkulturelle Kompetenz in der Justiz“	4./5. Dezember 2008	k. A.
Nordrhein-Westfalen	kein spezielles Angebot		
Rheinland-Pfalz	kein spezielles Angebot		
Saarland	kein spezielles Angebot		
Sachsen	kein spezielles Angebot		
Sachsen-Anhalt	– „Interkulturelle Kompetenz für den Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund“	9. Juni 2009	k. A.

Land	Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Durchführung der Veranstaltung	Kosten der Veranstaltung
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> – zweitägiges interkulturelles Training – „Umgang mit Menschen mit Kriegstraumata“ 	<ul style="list-style-type: none"> seit 2003 seit 2006 	Seminarkosten betragen pro Tag 150 Euro
Thüringen	kein spezielles Angebot; Tagungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen als der Deutschen Richterakademie: <ul style="list-style-type: none"> – „Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, Jugendämtern und Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zur Sicherung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung – hochstrittige Elternbeziehung und Mediation“ – „Gelingende Kooperation – ein Garant für den Kinderschutz“ – „Kinder- und Jugend(gewalt)kriminalität. Über den Umgang mit einem gesellschaftspolitischen Sprengsatz“ – „Eltern, die anders sind ... Kinder psychisch kranker Eltern zwischen den Systemen“ – „Gesetz zur Erleichterung der familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Neue Aufgaben für Jugendämter und Familiengerichte?“ – „Guter Start ins Familienleben – Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Förderung der frühkindlichen Entwicklung und im Rahmen der Prävention gegen Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im frühen Lebensalter“ – „Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beim Umgang mit anti-semitisch und fremdenfeindlich eingestellten jugendlichen/heranwachsenden Straftätern“ 	<ul style="list-style-type: none"> 12. September 2007 27. November 2007 16./18. April 2008 25. Juni 2008 14. Oktober 2008 27./28. Februar 2009 k. A. 	50 Euro pro Teilnehmer und Tag für Tagungen an der Deutschen Richterakademie; 30 Euro pro Teilnehmer und Tag für Tagungen an anderen Einrichtungen

Daneben bot bzw. bietet die Deutsche Richterakademie insbesondere die folgenden Veranstaltungen, die sich mit dem o. g. Themenkomplex beschäftigen, an:

15. bis 21. Februar 2009 „Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal“;

9. bis 14. März 2009 „Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts“;

8. bis 13. Juni 2009 „Deutsch-amerikanische Tagung zum Kindschaftsrecht“;

25. bis 31. Oktober 2009 „Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“.

Veranstaltungen für Justizvollzugsbeamte sind nicht mit aufgeführt.

Zu Buchstabe c

Hinsichtlich der Jugendämter hat eine Abfrage in den Ländern zu folgenden Ergebnissen geführt:

In Baden-Württemberg werden Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote zum interkulturellen Arbeiten für alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe von verschiedenen Anbietern durchgeführt. Das Thema „interkulturelle Kompetenz“ war und ist außerdem regelmäßig Teil der Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

In Bayern werden in den Jugendämtern entsprechend dem Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – für Tätigkeiten im Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der großen Mehrzahl sozialpädagogische Fachkräfte, in der Regel Diplom-Sozialpädagogen (FH), eingesetzt. Sie sind für den Umgang mit unterschiedlichsten Zielgruppen ausgebildet und in ihrer Persönlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben geeignet. Ein spezielles Fortbildungsprogramm seitens der öffentlichen Jugendhilfeträger existiert aufgrund der kleinen Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht.

In Berlin werden unbegleitete Minderjährige in Jugendämtern von darauf spezialisierten Mitarbeitern betreut, die in der Regel über langjährige Erfahrung verfügen. Eine speziell für diese Zielgruppe eingerichtete Arbeitsgruppe innerhalb der Amtsvormundschaft ist dem Jugendamt zugeordnet, in dessen Bezirk die Erstaufnahme- und Clearingstelle angesiedelt ist. Unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit allen diesen Akteuren aus den beteiligten Ebenen statt. Auf diese Weise werden nicht nur die Verfahrensfragen erörtert und abgesichert, sondern auch fachliche Inputs gegeben und Fortbildungsbedarfe identifiziert.

In Brandenburg besteht für Mitarbeiter der Jugendämter die Möglichkeit, die Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) kostenlos in Anspruch zu nehmen. In den Jahresprogrammen sind regelmäßig Angebote zur politischen Bildung, zum interkulturellen Lernen oder zur pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten sowie zu rechtlichen Fragen in der Jugendhilfe vorhanden. Die Kosten für die einzelnen Veranstaltungen können nicht aufgeschlüsselt werden. Die Finanzierung des SFBB erfolgt im Rahmen des Haushalts des Landes Berlin in Verbindung mit einem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg. Jugendämter und Amtsvormünder haben die Möglichkeit des einzelfallbezogenen Kontakts und einer engen Zusammenarbeit mit der Einrichtung der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge „Alreju“ in Fürstenwalde/Spree (Diakonisches Werk Oderland-Spree). Die Einrichtung verfügt über Pädagogen verschiedener Kulturen und Sprachen mit interkultureller Kompetenz und arbeitet mit muttersprachigen Therapeuten für Kinder und Jugendliche sowie mit einem Behandlungszentrum für Folteropfer zusammen.

Bezüglich Bremen, Hessen, Niedersachsen und Saarland wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Hamburg werden entsprechende Fortbildungen für Mitarbeiter von Jugendämtern im Rahmen von Fortbildungen für weitere Adressatenkreise bedarfsgerecht durchgeführt. Das die Fortbildung für die Beschäftigten der Hamburgischen Verwaltung zentral organisierende Zentrum für Aus- und Fortbildung unterbreitet für alle Beschäftigten Angebote zu dem Thema „Europa und Sprachen“. Im Jahr 2009 werden zusätzlich auch Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz angeboten, wie „Umgang mit internationaler Klientel“, „Wahrnehmung-Kommunikation-Kultur“, „Islam im Arbeitsalltag“.

In Mecklenburg-Vorpommern bietet die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Umgang mit Ausländern allgemein das Seminar „Interkulturelle Kommunikation“ an. Die für unbegleitete Minderjährige zuständigen Mitarbeiter der Jugendämter treten untereinander in fachlichen Austausch und nehmen an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen teil.

In Nordrhein-Westfalen werden nach Auskunft der Landschaftsverbände – Landesjugendämter – keine speziellen Schulungen für die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen angeboten. Allerdings verfügen die zuständigen Mitarbeiter über spezifische pädagogische Kenntnisse. Zudem führen die Landesjugendämter und die örtlichen Jugendämter regelmäßig Schulungen für Mitarbeiter der Jugendämter zu den Themenbereichen interkulturelle Kompetenz und Kommunikation durch. Hierbei wird nach unterschiedlichen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche und Familien mit Zuwanderungsgeschichte) differenziert.

In Rheinland-Pfalz sind spezifische Schulungen bzw. Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter von Jugendämtern nicht bekannt.

In Sachsen-Anhalt können die Mitarbeiter der Jugendämter ihre Kenntnisse über unbegleitete Minderjährige im Rahmen der allgemeinen Angebote für Fortbildung vertiefen (z. B. gemäß dem Fortbildungskatalog des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder des Landesverwaltungsamt-Landesjugendamtes bzw. über freie Träger). Darüber hinaus finden bei Bedarf Fachtagungen statt. Im Jahr 2008 gab es zwei derartige Fortbildungsangebote, zu denen alle Mitarbeiter der Jugendämter eingeladen wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Schleswig-Holstein halten die Jugendämter keine interkulturell angelegten Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung von Bediensteten im professionellen Umgang mit und in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen vor. In einer kreisfreien Stadt werden für alle Beschäftigten Fortbildungen in interkultureller und interreligiöser Kompetenz und interkultureller Kommunikation angeboten, nicht jedoch speziell für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern. In einer anderen kreisfreien Stadt findet ein einzelfallübergreifender Austausch mit den beteiligten Landes- und Bundesbehörden vor Ort statt und wird laufend fortgesetzt.

In Thüringen liegen zur Schulung der Bediensteten der Jugendämter keine Zahlen vor.

Hinsichtlich der Ausländerbehörden hat eine Abfrage in den Ländern zu folgenden Ergebnissen geführt:

In Baden-Württemberg wurden Schulungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz durchgeführt.

In Berlin befindet sich die Ausländerbehörde seit 2004 im fortlaufenden Prozess der interkulturellen Öffnung, in dessen Rahmen auch Schulungen angeboten werden. Neben dem darüber hinaus bestehenden Schulungsangebot der Verwaltungsakademie Berlin wurde auch ein Fortbildungsangebot des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum sensiblen Umgang mit Minderjährigen wahrgenommen.

In Brandenburg hat die Zentrale Ausländerbehörde in den vergangenen drei Jahren ein längerfristig angelegtes Fortbildungsprojekt zur interkulturellen Kommunikation mit ihren Mitarbeitern realisiert.

Bezüglich Bremen und Saarland wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Hessen werden zur interkulturellen Kompetenz verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten bei den Zentralen Bildungswerken angeboten.

In Mecklenburg-Vorpommern stehen keine speziellen Angebote zur Verfügung. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege bietet aber für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Umgang mit Ausländern allgemein das Seminar „Interkulturelle Kommunikation“ an.

In Niedersachsen sollen mit zunächst besonderem Schwerpunkt auf den Ausländerbehörden interkulturelle Kompetenzen in den Organisationsstrukturen sowie in der Aus- und Fortbildung der kommunalen Regeldienste etabliert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist u. a. ein professioneller Umgang mit bestimmten Gruppen (wie z. B. der Gruppe unbegleiteter Minderjähriger). Das Land stellte im Jahr 2008 für Trainingsmaßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz 80 000 Euro zur Verfügung. Durch das im Jahr 2008 aufgelegte Förderprogramm konnte erreicht werden, dass deutlich mehr als 50 Prozent der Ausländerbehörden entsprechende Trainingsmaßnahmen umgesetzt haben. Im Rahmen eines Modellprojektes wird zudem die Transferierbarkeit der gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie eine institutionelle Verankerung im Personal- und Organisationsentwicklungsbereich erprobt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Angebot weitestgehend auf allgemeine interkulturelle Schulungen. In Abhängigkeit von der Größe der Ausländerbehörde ist die fachliche Schulung für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Bestandteil der allgemeinen fachlichen Schulung.

In Sachsen gibt es keine speziellen Schulungsangebote für die unteren Ausländerbehörden.

In Sachsen-Anhalt können die Mitarbeiter der Ausländerbehörden ihre Kenntnisse über unbegleitete Minderjährige im Rahmen der allgemeinen Angebote für Fortbildung vertiefen (z. B. gemäß dem Fortbildungskatalog des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder des Landesverwaltungsamt-Landesjugendamtes bzw. über freie Träger). Darüber hinaus finden bei Bedarf Fachtagungen statt. Im Jahr 2008 gab es zwei derartige Fortbildungsangebote, zu denen alle Mitarbeiter der Ausländerbehörden eingeladen wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

In Schleswig-Holstein gibt es für die Mitarbeiter in den Ausländerbehörden keine spezifischen Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung oder Qualifizierung im professionellen Umgang mit und zur Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Zwei Ausländerbehörden haben für ihre Mitarbeiter entsprechende interne Seminare angeboten.

In Thüringen gibt es keine Angebote im Sinne der Fragestellung.

Zu Buchstabe d

Land	Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Durchführung der Veranstaltung	Kosten der Veranstaltung
Baden-Württemberg	Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote zum interkulturellen Arbeiten werden für alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe von verschiedenen Anbietern durchgeführt. Das Thema „interkulturelle Kompetenz“ ist regelmäßig Teil der Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte der öffentlichen und Freien Jugendhilfe.	k. A.	k. A.
Bayern	kein spezielles Angebot	k. A.	k. A.

Land	Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Durchführung der Veranstaltung	Kosten der Veranstaltung
Berlin	Unbegleitete Minderjährige werden in den Berliner Jugendämtern von darauf spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut, die in der Regel über langjährige Erfahrung verfügen. Eine speziell für diese Zielgruppe eingerichtete Arbeitsgruppe innerhalb der Amtsvormundschaft ist dem Jugendamt zugeordnet, in dessen Bezirk die Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung angesiedelt ist. Unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit allen diesen Akteuren aus den beteiligten Ebenen statt. Auf diese Weise werden nicht nur die Verfahrensfragen erörtert und abgesichert, sondern auch fachliche Inputs gegeben und Fortbildungsbedarfe identifiziert.		
Brandenburg	kein spezielles Angebot		
Bremen	Breit gesteuertes Angebot an interkulturellen Fortbildungsangeboten, das auch von Beschäftigten der Asylaufnahmeeinrichtungen, Beamten in Jugendämtern und Ausländerbehörden sowie Vormündern wahrgenommen werden kann.	k. A.	
Hamburg	Fortbildungen für Amtsvormünder und für weitere Adressatenkreise werden bedarfsgerecht durchgeführt. Für Einzelvormünder gibt es spezielle Angebote des Diakonischen Werkes und des Kinderschutzbundes.	k. A.	k. A.
Hessen	kein spezielles Angebot		
Mecklenburg-Vorpommern	kein spezielles Angebot		
Niedersachsen	„Interkulturelle Kompetenz“ für den Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund	seit 2008	80 000 Euro Die Angaben beziehen sich allerdings auf die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten in den Ausländerbehörden.
Nordrhein-Westfalen	kein spezielles Angebot		
Rheinland-Pfalz	kein spezielles Angebot		
Saarland	kein spezielles Angebot		
Sachsen	Der Verein „AG In- und Ausländer e. V.“ mit Sitz und Wirkungsbereich in Chemnitz führt Fortbildungen für Mitarbeiter in Helfersystemen durch, die sich mit ausländerspezifischen Fragestellungen befassen.	seit 1990	k. A.

Land	Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Durchführung der Veranstaltung	Kosten der Veranstaltung
Sachsen-Anhalt	kein spezielles Angebot		
Schleswig-Holstein	kein spezielles Angebot allgemeine Fortbildungen in interkultureller und interreligiöser Kompetenz und interkultureller Kommunikation		
Thüringen	keine spezielles Angebot		

30. Werden derartige Fortbildungsangebote durch den Bund zumindest kofinanziert (nicht zuletzt im Hinblick auf Beamtinnen und Beamte des Bundes, die an solchen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sollten bzw. möchten), und wenn nein, warum nicht?

Nach Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) tragen die Länder die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

Altersfestsetzung

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Altersfestsetzung eines unbegleiteten Minderjährigen erst im geschützten Rahmen eines so genannten Clearingverfahrens erfolgen sollte, wenn ja, dass eine solche Altersfestsetzung geradezu eine der eigentlichen Aufgaben solcher Clearingverfahren ist, und wenn nein, warum nicht?

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – durch das Jugendamt in Obhut genommen, so ist mit ihm die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zu erörtern und es sind Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (§ 42 Absatz 2 SGB VIII). Mit dieser Formulierung beschreibt § 42 SGB VIII das Clearingverfahren im Rahmen einer Inobhutnahme. Die Feststellung des Alters eines jungen Menschen dient in diesem Zusammenhang in aller Regel der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme – nämlich die Minderjährigkeit – vorliegt. Grundsätzlich hat die abschließende Klärung eines Sachverhalts zu erfolgen, bevor hieran Rechtsfolgen geknüpft werden. Das heißt die Altersfeststellung ist vor der Inobhutnahme vorzunehmen. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist im Zweifel von einer Minderjährigkeit auszugehen, die Inobhutnahme durchzuführen und im Rahmen des Clearingverfahrens eine Altersfeststellung vorzunehmen.

32. Hält es die Bundesregierung für sachgerecht, wenn die Altersfestsetzung bei einem unbegleiteten Minderjährigen (wenn dieser z. B. sein Alter nicht durch geeignete Dokumente des Herkunftsstaates belegen kann bzw. Zweifel an der Altersangabe der/des Jugendlichen bestehen) durch das zuständige Vormundschafts- bzw. Familiengericht durchgeführt werden sollte (welches die Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge und ggf. die Bestellung eines Vormundes von Amts wegen zu prüfen hat), und wenn nein, warum nicht?

Die Altersfeststellung erfolgt nach den Angaben der Länder meist nicht bei den Gerichten, weil diese bereits auf Feststellungen anderer Behörden (insbesondere Ausländerbehörde oder Jugendamt) zurückgreifen können. Freilich bleibt es

dem Familiengericht im Rahmen der Amtsermittlung unbenommen, ergänzende Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Fällen, in denen erhebliche Zweifel am angegebenen bzw. ermittelten Alter des Minderjährigen bestehen. In diesen Fällen ist die Altersfestsetzung bzw. Altersüberprüfung durch das Gericht sinnvoll, wenn geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Letztlich hat aber der zuständige Richter darüber zu entscheiden, ob er weitere Ermittlungen für erforderlich hält. Eine originäre bzw. generelle Zuständigkeit der Vormundschafts- bzw. Familiengerichte für die Altersfestsetzung ist hingegen nicht erforderlich, da bereits die Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Jugendämter eine Altersfestsetzung durchführen und diese über ausreichende Erfahrung verfügen, um die Angaben des Minderjährigen zu überprüfen.

33. In welchen Bundesländern wird die Altersfestsetzung bei unbegleiteten Minderjährigen bereits durch Vormundschafts- bzw. Familiengerichte durchgeführt?

In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen nehmen die Vormundschaftsgerichte eine isolierte Altersfestsetzung – unabhängig von einem anhängigen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren – nicht vor.

In Bayern werden die Familiengerichte häufig bereits am Einreisetag mit der Angelegenheit befasst, da das Jugendamt gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft das Gericht inzident, ob die Person minderjährig ist. In der Regel geschieht dies dadurch, dass der Betroffene in Augenschein genommen und mit ihm – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers – ein ausführliches Gespräch geführt wird. Ergänzend können betreuende Personen um Stellungnahme gebeten oder Sachverständigengutachten erholt werden. Davon unabhängig spielt die Frage des Alters auch ausländerrechtlich eine Rolle und wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geklärt. Eine wechselseitige Bindungswirkung der Feststellungen tritt allerdings nicht ein, so dass in beiden Verfahren das Alter unterschiedlich festgestellt werden kann und in Einzelfällen auch tatsächlich unterschiedlich festgestellt wurde.

In Berlin werden entsprechende Fälle nur sehr selten an die Vormundschaftsgerichte (bzw. Familiengerichte) herangetragen. Wenn die Altersfeststellung entscheidend für die Frage ist, ob familien- bzw. vormundschaftsgerichtlich etwas zu veranlassen ist, wird in diesen Fällen eine Altersfeststellung durch die Gerichte durchgeführt.

In Brandenburg wurden durch die Vormundschafts- beziehungsweise Familiengerichte in der Vergangenheit keine Altersfestsetzungen bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt. Für die Zukunft ist dies in Einzelfällen jedoch nicht auszuschließen.

In Bremen hat es in den letzten Jahren keine ernsthaften Zweifel an den Altersangaben unbegleiteter Minderjähriger gegeben. Wenn ein junger Ausländer vor Gericht erklärt, er sei minderjährig und unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, dann wird die Richtigkeit seiner Angaben – wenn diese nicht aus anderen Gründen offensichtlich unwahr erscheinen – unterstellt und ihm ein Vormund bestellt. Gerichtliche Nachforschungen über die Richtigkeit seiner Angaben – z. B. durch Einholung eines biometrischen Gutachtens zum Alter – werden in diesem Stand des Verfahrens nicht angestellt. Entsprechende Maßnahmen sind nach übereinstimmender Ansicht der Praxis nicht zweckmäßig, da hierdurch kostenträchtige Verfahren in Gang gesetzt würden und dem Antragsteller ohnehin für die Dauer des Verfahrens ein Vormund zu bestellen ist.

In Hamburg wurde die Altersfeststellung für unbegleitet einreisende Minderjährige in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen von den Familien- und Vormundschaftsgerichten durchgeführt.

In Hessen wurde bisher von der Mehrheit der Behörden keine Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen durch Vormundschaft- bzw. Familiengerichte durchgeführt. Das Amtsgericht Frankfurt am Main prüft in Zweifelsfällen auch die Frage des Alters – notfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens –, wenn Schutzmaßnahmen zugunsten Minderjähriger zu treffen sind.

In Mecklenburg-Vorpommern liegen über Altersfeststellungen durch die Vormundschafts- bzw. Familiengerichte keine näheren Erkenntnisse vor. Im Rahmen des auf Antrag des Jugendamtes anhängigen Verfahrens auf Bestellung eines Vormunds oder Pflegers wird das Vormundschaftsgericht die Frage der Minderjährigkeit inzident zu (über-)prüfen haben.

In Niedersachsen wird die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen nicht durch das Vormundschafts- bzw. Familiengericht durchgeführt, sondern vom jeweils zuständigen Jugendamt veranlasst. Dem Familiengericht, das über das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu entscheiden hat, bleibt es im Rahmen seines Verfahrens unbenommen, ergänzende Ermittlungen durchzuführen, falls es die Ergebnisse der vom Jugendamt veranlassten Untersuchungen für nicht ausreichend hält. Es ist kein Grund ersichtlich, an dieser Verfahrensweise etwas zu ändern. Das Jugendamt ist entweder schon vor Antragstellung an das Familiengericht mit der Sache befasst – insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII – oder es wird vom Familiengericht angehört, wenn der Minderjährige oder dessen Verwandte oder Bekannte sich unmittelbar an das Gericht wenden. Auch im letzteren Fall hat es zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Inobhutnahme vorliegen. Es liegt daher nahe, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Ermittlungen bei Zweifeln über das vom Betroffenen angegebene Alter auch weiterhin die Altersbestimmung veranlasst.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine isolierte Festsetzung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen regelmäßig nicht. Das Alter wird nur im Rahmen eines Verfahrens auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge durch das Vormundschafts- bzw. Familiengericht ermittelt.

In Sachsen sind durch die Familien- bzw. Vormundschaftsgerichte bisher nur beim Amtsgericht Dresden und in Einzelfällen bei den Landgerichten Dresden und Görlitz Altersfestsetzungen durchgeführt worden.

In Sachsen-Anhalt ist mit einer Ausnahme aus den 90er Jahren noch kein Vormundschafts- oder Familiengericht mit der Altersfeststellung eines unbegleitet einreisenden Minderjährigen befasst gewesen.

34. Welche anderen Institutionen legen in den anderen Bundesländern das Alter eines unbegleiteten Minderjährigen fest (bitte aufschlüsseln)?

Angesichts der sehr unterschiedlichen Konsequenzen für das weitere Verfahren, die mit der Altersfeststellung einhergehen, ist bei jedem Erstkontakt mit einem möglicherweise unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Altersfeststellung vorzunehmen, um auf dieser Grundlage die nächsten Schritte einzuleiten. Je nach Ankunftsort und individueller Situation der unbegleiteten Minderjährigen sind erfahrungsgemäß v. a. die folgenden Behörden bei der Altersfeststellung beteiligt: Bundespolizei, Landespolizeien, Ausländerbehörden, Gesundheitsämter, Jugendämter und ggf. Jugendhilfe-Clearingstellen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Soweit keine gültigen Identifikationspapiere vorliegen, wird das Alter der jungen Menschen in der Regel durch fachlich geeignetes und erfahrenes Personal mittels Inaugenscheinnahme geschätzt. Medizinische Altersschätzungen durch visuelle Untersuchungen des Zahnstatus, durch Ganzkörperuntersuchungen oder durch den Einsatz ionisierender Strahlung werden überwiegend nur im Ausnahmefall vorgenommen.

In Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Altersfeststellung durch oder unter maßgeblicher Beteiligung der Jugendhilfe durchgeführt. In Sachsen werden die Gesundheitsämter damit beauftragt. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Altersfeststellung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und nur in Einzelfällen durch das örtliche Jugendamt. In Bayern und Hamburg erfolgt die Altersfeststellung durch die Ausländerbehörde, während Zweifelsfälle in Schleswig-Holstein im Zusammenwirken des Jugendamtes, des medizinischen Dienstes der Aufnahmeeinrichtung bzw. des Gesundheitsamtes und des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten geklärt werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht in der Regel vom dem auf der vorangehenden Ebene festgelegten Alter aus. Nur wenn konkrete Zweifel bestehen, ob der Jugendliche tatsächlich das 16. Lebensjahr vollendet hat und damit verfahrensfähig ist (bzw. das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und volljährig ist), wird beim Bundesamt eine eigene Alterseinschätzung mittels Inaugenscheinnahme vorgenommen. Dabei wird dem Schutz des Betroffenen dadurch Rechnung getragen, dass im Zweifel zu seinen Gunsten davon ausgegangen wird, das er das 16. (bzw. das 18.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Daher wird auch das letztmögliche Geburtsdatum (31. 12.) des angenommenen Geburtsjahres zugrunde gelegt.

35. Welche Methoden zur Altersfestsetzung werden in den Bundesländern angewandt bzw. vorrangig praktiziert (bitte nach den in den jeweiligen Bundesländern angewandten Methoden aufschlüsseln)?

In Baden-Württemberg werden bei der regelmäßigen Sprechstunde des Jugendamtes der Stadt Karlsruhe in der Landesaufnahmestelle die unbegleiteten Ausländer berufserfahrenen Mitarbeitern vorgestellt, die speziell für diese Aufgabe eingesetzt sind. Sie nehmen die Altersschätzung vor, die für die Landesaufnahmestelle bindend ist. Im Zweifelsfall wird von einer Minderjährigkeit ausgegangen.

In Berlin werden die unbegleiteten Minderjährigen bei der Aufnahme in die Erstaufnahme- und Clearingstelle im Rahmen eines standardisierten und protokollierten Interviews durch zwei erfahrene Mitarbeiter (Vier-Augen-Prinzip) aus dem zuständigen Arbeitsgebiet für unbegleitete Minderjährige der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung befragt. Die Übersetzung erfolgt durch Dolmetscher in den benötigten Muttersprachen bzw. Dialekten. Bei Bedarf wird der psychologische Dienst der Erstaufnahme- und Clearingstelle hinzugezogen. Wenn im Laufe des Gesprächs begründete Zweifel an der Altersangabe entstehen, erfolgt eine Altersschätzung durch die Mitarbeiter der Senatsverwaltung. Die Gerichte beauftragen Mediziner und Zahnmediziner mit der Erstellung von Gutachten.

In Brandenburg erfolgt die Altersfeststellung durch Bundespolizei, Landespolizei, regionale und/oder Zentrale Ausländerbehörde, Gesundheitsamt (Amtsarzt), Jugendamt oder Jugendhilfe-Clearingstelle „Alreju“ vorrangig durch Inaugenscheinnahme und Gespräche. In der Jugendhilfeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige kann in einem mehrwöchigen Clearingverfahren im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung das Alter festgestellt werden.

In Hamburg wird die Altersfeststellung durch Inaugenscheinnahme vorgenommen, in der Regel von der Ausländerbehörde.

In Hessen wird das Alter der unbegleiteten Ausländer im Jugendhilfeverfahren geschätzt. Die Altersschätzung erfolgt in der Regel nach einem ausführlichen Gespräch mit dem jungen Menschen durch das Fachpersonal des Jugendamtes mittels Inaugenscheinnahme. Die Altersschätzung wird von zwei fachlich geeigneten Personen unabhängig voneinander durchgeführt und im Anschluss dokumentiert. Das Verfahren der Altersschätzung durch Inaugenscheinnahme wird unter bestimmten Voraussetzungen für eine tragfähige Methode gehalten. Eine der Voraussetzungen ist, dass das „schätzende“ Personal sozialpädagogisch ausgebildet ist und hinreichend Erfahrung im Hinblick auf die spezifischen Notlagen, Bedarfslagen und Erscheinungsformen unbegleiteter Minderjähriger aufweist. Das Fachpersonal muss den Betroffenen seit geraumer Zeit kennen und daher Erfahrung darin haben, welche „optischen“ Auswirkungen ein Flüchtlingsschicksal unmittelbar nach potentiell traumatisierenden Ereignissen – und ein solches stellt die Flucht dar – gerade hinsichtlich des subjektiven Faktums der Alterswahrnehmung haben kann und wie damit sachgerecht umzugehen ist. In wenigen besonderen Ausnahmefällen wird um eine medizinische Altersschätzung durch das gerichtsmedizinische Institut der Goethe-Universität nachgesucht. Als Methode werden die visuelle Untersuchung des Zahnstatus sowie eine Ganzkörperuntersuchung durchgeführt. Verfahren unter dem Einsatz ionisierender Strahlung werden nicht angewendet.

In Niedersachsen erfolgt die Altersfeststellung mit Hilfe einer radiologischen Handwurzeluntersuchung, die in der Regel bei örtlich niedergelassenen Radiologen oder in pädiatrischen Kliniken durchgeführt wird. In Ausnahmefällen erfolgt nach Angabe der niedersächsischen Kommunen die Altersdiagnostik über das örtliche Gesundheitsamt.

In Nordrhein-Westfalen werden die Altersbestimmungen nur in streitigen/ungeklärten Einzelfällen durch das Familiengericht entschieden, wenn keine Bestimmung vorgenommen werden kann oder aber der Vormund oder das Mündel selber der Altersbestimmung des Jugendamtes widersprechen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es nach Kenntnisstand des Ministeriums für Gesundheit und Soziales kein einheitliches Verfahren zur Altersfestsetzung.

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Altersfestsetzung ausschließlich mittels Inaugenscheinnahme durch sozialpädagogisch ausgebildete und erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Trier in Kooperation mit den Fachkräften des Sozialdienstes der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Trier.

In Sachsen wendet sich die Ausländerbehörde zur Altersfestsetzung in der Regel an das Gesundheitsamt.

In Sachsen-Anhalt erfolgt die Alterseinstufung regelmäßig durch Schätzung. Der unbegleitete Ausländer wird darauf hingewiesen, dass er die Richtigkeit seiner Altersangabe durch geeignete Dokumente oder durch eine freiwillige medizinische Untersuchung nachweisen kann. In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass der Ausländer noch nicht verfahrensfähig ist.

In Schleswig-Holstein wird im Rahmen einer Inaugenscheinnahme beurteilt, ob es sich um einen Minder- oder Volljährigen handelt. Gelegentlich wird das Alter auch über den Zahnstatus ermittelt.

In Thüringen erfolgt die Altersfeststellung u. a. durch Prüfung der Angaben und zusätzlicher Inaugenscheinnahme im Rahmen des Clearingverfahrens und im Bedarfsfall durch die Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen.

36. Hält die Bundesregierung eine Altersfestsetzung durch Inaugenscheinnahme (z. B. durch Bedienstete einer Ausländerbehörde) für eine wissenschaftlich tragfähige Methode, und wenn ja, warum?

Es gibt keine wissenschaftlich fundierte Untersuchungsmethode, mit der sich abschließende und/oder gar taggenaue Aussagen zum Alter treffen lassen. Die Inaugenscheinnahme ist in der Regel vor Ort das angemessene Mittel, um die Voraussetzungen für das weitere Vorgehen zu prüfen.

37. Hält die Bundesregierung sachverständige Gutachten von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Kinderärztinnen und Kinderärzten oder auch von Ethnologinnen und Ethnologen fachlich nicht für besser qualifiziert, das fragliche Alter eines Jugendlichen zu bestimmen, und wenn nein, warum nicht?

Bestehen nach einer Altersschätzung weiterhin begründete Zweifel über das Alter eines unbegleiteten Ausländers, die zu unterschiedlichen Konsequenzen im weiteren Vorgehen führen, werden in der Regel die genannten Instrumente und Experten eingesetzt, um das Alter zu bestimmen.

38. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, dass einem Jugendlichen im Zuge einer ggf. sogar gerichtlichen Altersfestsetzung ein Dolmetscher bzw. eine geeignete Verfahrenspflegerin bzw. ein geeigneter Verfahrenspfleger beigeordnet werden soll?

Wenn nein, warum nicht?

Wie wird dann im Rahmen der Altersfestsetzung die Informationspflicht (nach Artikel 17 der so genannten Asylverfahrensrichtlinie) umgesetzt?

Ein Dolmetscher ist erforderlich, wenn anderenfalls im Rahmen der Altersfestsetzung ein Gespräch nicht geführt werden kann. Unbegleiteten Minderjährigen ist im Übrigen im Rahmen der Inobhutnahme ein Vormund oder Pfleger zu bestellen, der ihnen in gerichtlichen Verfahren zur Seite steht. In dem gerichtlichen Verfahren kann darüber hinaus ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie kann ein unbegleiteter Minderjähriger durch einen Vertreter im Sinne des Artikels 19 der Aufnahme richtlinie (2003/9/EG) vertreten werden.

Information und Beratung

39. Gibt es in den Bundesländern bzw. in den Asylverfahrenseinrichtungen über § 47 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes hinausgehende, spezifische Informationsangebote für unbegleitete Minderjährige (z. B. über Beratungsstellen, Betreuungsangebote etc.)?

Wenn ja, welche (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht?

In Baden-Württemberg werden den unbegleiteten Minderjährigen in den Jugendhilfeeinrichtungen, in denen sie untergebracht werden, Betreuungsangebote unterbreitet.

In Bayern gibt es neben den beiden speziellen „Erstaufnahmeeinrichtungen Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ (München, Zirndorf) in allen Städten und Landkreisen, in denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden, Beratungsstellen, die größtenteils durch private Betreuungsverbände organisiert werden.

In Berlin gehört es zu den Aufgaben der Erstaufnahme- und Clearingstelle, die unbegleiteten Minderjährigen psychosozial, rechtlich und in allen sie sonst betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den hierfür notwendigen Diensten, weiteren Trägern und interkulturell tätigen Vereinen. Die in strukturierten regelmäßigen Informationsveranstaltungen vermittelten Informationen umfassen im Rahmen von Präventionsstrategien u. a. auch Erläuterungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Bezug auf Illegalität und Kriminalität, zur Gesundheitsvorsorge, zu Sexualität und zu den Bildungsmöglichkeiten.

In Brandenburg ist in der Zentralen Ausländerbehörde eine Beratungsstelle für Asylbewerber angesiedelt, die auch von Minderjährigen genutzt wird. Die Erstaufnahmeeinrichtung informiert die Beratungsstelle über jeden Neuzugang eines unbegleiteten Minderjährigen. Die Sozialarbeiter in den Wohnheimen der Erstaufnahmeeinrichtung sind angewiesen, die besondere Betreuungsnotwendigkeit bei unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen und eine enge Zusammenarbeit mit den Vormündern und Jugendämtern zu pflegen. In der Jugendhilfeeinrichtung des Wohnheims für alleinreisende minderjährige Kinder und Jugendliche erfolgen Beratung und Betreuung zuerst in einer Clearingstelle und anschließend intensiv durch das multinationale Betreuungspersonal. Darüber hinaus existieren überregionale Flüchtlingsberatungsstellen, die auch Minderjährigen offenstehen.

In Bremen existieren Jugendhilfeeinrichtungen, die sich auf die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen spezialisiert haben. Auch in der Amtsvormundschaft des Jugendamtes ist eine Spezialisierung erfolgt.

In Hamburg gibt es spezifische Informationsangebote für unbegleitete Minderjährige von der Erstversorgungseinrichtung, von den örtlich zuständigen Jugendämtern mit spezialisierten Fachabteilungen oder spezialisierten Fachkräften, von weiteren Jugendhilfeeinrichtungen mit spezifischer Kompetenz für unbegleitete Minderjährige sowie von Beratungsstellen ebenfalls mit spezifischer Ausrichtung für diese Zielgruppe, welches insbesondere die Beratungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche Nordelbien im Kirchenkreis Altona und das Diakonische Werk Hamburg sind.

In Hessen sind spezifische behördliche Informationsangebote für unbegleitete Minderjährige nicht bekannt. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass aufgrund des hessischen Verfahrens, sämtliche unbegleitete Minderjährige im Rahmen der (stationären) Jugendhilfe zu versorgen (siehe hierzu den so genannten Clearingerlass – Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008 über die Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen), der Bedarf an Information und Hilfestellung im Asylverfahren durch das Einrichtungspersonal, den bestellten (Amts-)Vormund oder -pfleger oder einen beigeordneten Rechtsanwalt jeweils individuell abgedeckt wird.

In Mecklenburg-Vorpommern werden unbegleitete Minderjährige in der Regel in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Sie werden im Rahmen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – beraten und unterstützt. Ihnen stehen alle Leistungen des SGB VIII zu. Das betrifft insbesondere den Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung, Leistungen zum Unterhalt und die Bildung. Diese Angebote werden spezifisch auf die Bedürfnisse der Minderjährigen abgestimmt. Sobald davon abweichend 16- und 17-jährige männliche Jugendliche auf der Grundlage einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden, erfolgt die Betreuung durch die Malteser Werke gemeinnützige GmbH, die auch Beratungsangebote vorhält. Darüber hinaus hält auch der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. in der Aufnahmeeinrichtung ein breites Beratungsangebot bereit.

In Niedersachsen werden aufgrund der geringen Zahl unbegleiteter Minderjähriger neben den ohnehin einzelfallbezogenen Verfahren der Inobhutnahme, der Vormundschaftsbestellung sowie der möglicherweise notwendigen Einleitung einer erzieherischen Hilfe keine gruppenspezifischen Informationsveranstaltungen angeboten.

In Nordrhein-Westfalen wird in allen Erstaufnahmeeinrichtungen eine Verfahrensberatung angeboten, die auch auf die Problemlagen besonders schutzbedürftiger Personen ausgerichtet ist.

In Rheinland-Pfalz werden die unbegleiteten Minderjährigen sowohl von der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier als auch vom Jugendamt der Stadt Trier und den aufnehmenden Heimen der Jugendhilfe über spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote informiert. Die Aufnahmeeinrichtung verfügt über einen eigenen Personalschlüssel für das Betreuungspersonal der unbegleiteten Minderjährigen. Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten (u. a. Jugendhilfebestimmungen, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des Schulbesuchs) in einem persönlichen Einführungsgespräch unterrichtet. Neben dem sozialen Dienst der Aufnahmeeinrichtung betreiben das Diakonische Werk sowie die Caritas auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung eine ökumenische Beratungsstelle. Auch diese Organisationen bieten u. a. Kurse wie Sprachkurse, therapeutisches Malen an sowie psychologische Hilfe und Verfahrensberatung. Außerdem stehen weitere wechselnde Angebote humanitärer Organisationen (Arbeitsgemeinschaft Frieden, multikulturelles Zentrum) zur Verfügung.

Im Saarland betreut die katholische Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe in der Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft Lebach die unbegleiteten Minderjährigen.

In Sachsen werden durch das Jugendamt im Rahmen des § 42 SGB VIII über § 47 Absatz 4 des Asylverfahrensgesetzes hinausgehende spezifischen Betreuungs- und Informationsangebote unterbreitet. Im Übrigen existiert seit 1990 der Verein AG In- und Ausländer e. V., der u. a. unbegleitete Minderjährige sozialpädagogisch betreut. Die umfassende Unterstützung und Begleitung der Minderjährigen durch den Verein schließt folgende Angebote ein: Einzelberatung, Orientierungskurse zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache sowie Werten der hiesigen Gesellschaft und Kultur, Aktivitäten zur Wahrung der Herkunftskulturen, Aktivitäten zur Förderung der Begegnung mit einheimischen jungen Menschen, Förderung individueller Fähigkeiten. Für die unbegleiteten Minderjährigen setzt sich auch der in Leipzig ansässige und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe vielseitig aktive Verein „FAIRbund. eV.“ ein. Im Rahmen seines Vormundschaftsprojektes wurde dem Verein auch die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für unbegleitete Minderjährige übertragen. Die Mitarbeiter des Vereins sind Kontaktpartner der Minderjährigen, kümmern sich um ihre Unterbringung, Gesundheit und Bildung. Für ausländische Minderjährige hat der Verein den interkulturellen Kontaktkreis „ikonta“ gegründet. Zwei Schwerpunkte sind das Erlernen der deutschen Sprache und die Freizeitgestaltung.

In Sachsen-Anhalt erfolgen spezialisierte Hilfsangebote bei der Clearingstelle und durch den Vormundschaftsverein „Refugium e. V.“. Das Clearingverfahren zielt darauf ab, die ausländer-, asylverfahrens- und jugendhilferechtlichen Aspekte im Interesse des Minderjährigen zu klären. Während des Verfahrens werden sozialpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie migrationsspezifische Angebote (z. B. Deutschunterricht) unterbreitet. Die Erstaufnahmeeinrichtung hält mit fünf Sozialarbeitern ausgebildetes Fachpersonal vor. Der Einrichtung ist eine Beratungseinrichtung zur Verfahrensinformation in Trägerschaft des Caritas-Verbandes angegliedert, die auch den unbegleiteten Minderjährigen für eine eingehende Beratung offen steht. Hierfür stellt die Erstaufnahmeeinrichtung dem Caritas-Verband die notwendigen Räumlichkeiten

zur Verfügung. Der Vormundschaftsverein „Refugium e. V.“ steht als unabhängige rechtliche Vertretung für die Führung der Vormundschaften zur Verfügung. Er vertritt die Interessen der Minderjährigen in allen sie betreffenden Verfahren und in der Öffentlichkeit.

In Schleswig-Holstein ist eine Mitarbeiterin des zuständigen Betreuungsverbandes damit betraut, Fragen der Minderjährigen zu beantworten und/oder sie auf Beratungsstellen o. Ä. hinzuweisen. Darüber hinaus haben die Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung auch Zugang zur allgemeinen Verfahrensberatung für Asylbewerber beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten. In sämtlichen Kreisen und kreisfreien Städten werden Migrationssozialberatungsstellen vorgehalten, deren Träger zumeist freie Wohlfahrtsverbände sind. Einige von ihnen bieten spezielle Jugendmigrationsdienste an. Unterstützung leistet auch der Verein „lifeline“ im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. In einem Landkreis, der Transitstation für die Weiterreise nach Norden ist, ist der Fachdienst Soziale Dienste in der Regel nach der Bundespolizei die erste Anlaufstelle für unbegleitete Minderjährige. Im Rahmen eines ausgearbeiteten Clearing-Schemas, das den weiteren Bearbeitungsverlauf beschreibt, werden die Minderjährigen über das Verfahren und die entsprechenden Möglichkeiten informiert.

In Thüringen werden unbegleitete Minderjährige vom Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Spezifische Informationsangebote sind nicht bekannt.

40. Ist aus Sicht der Bundesregierung – zur Vermeidung offenkundig aussichtsloser Asylverfahren – eine frühzeitige umfassende am Interesse des Kindeswohls orientierte Beratung sinnvoll, so dass unbegleitete Minderjährige evtl. erst einmal keinen (offenkundig aussichtslosen) Asylantrag, sondern vielleicht besser ein aufenthaltsrechtlich aussichtsreicheres Schutzersuchen nach § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes stellen, und wenn nein, warum nicht?

Zur Vermeidung offenkundig aussichtsloser Asylverfahren ist eine frühzeitig umfassende Beratung sinnvoll, da unbegleitete minderjährige Ausländer erfahrungsgemäß nur in den seltensten Fällen asylrelevante Gründe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vortragen können.

41. Sind die Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. die der Bundespolizei bzw. die der jeweiligen Ausländerbehörden gehalten, den betroffenen unbegleiteten Minderjährigen derartige – am Interesse des Kindeswohls orientierte – Hinweise zu geben?

Wenn ja, bestehen beim Bund bzw. in den Ländern hierfür entsprechende Dienstvorschriften?

Wenn nein, warum nicht?

Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen werden von speziell dafür ausgebildeten Sonderbeauftragten bearbeitet (siehe hierzu die Antwort zu Frage 28), die aufgrund ihrer Schulungen in der Lage sind, am Kindeswohl orientierte Anhörungen durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Hinweise zu geben. Darüber hinaus sind die Asylantragsteller unter 16 Jahren von einem Vormund vertreten. Der Erlass von Dienstanweisungen, die konkrete Beratungs- und Hinweispflichten beinhalten, wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Für die Bundespolizei existieren ebenfalls keine Dienstvorschriften im Sinne der Fragestellung. Solche werden insbesondere aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 25 VwVfG nicht für erforderlich gehalten.

Auch für die Ausländerbehörden werden entsprechenden Dienstvorschriften aus unterschiedlichen Gründen nicht für nötig erachtet. Die meisten Länder verweisen insoweit auf die im Rahmen der Inobhutnahme erfolgende Aufklärung (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) und die Fürsorge im Rahmen einer Vormundschaft (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Auch wird hingewiesen auf die allgemeine Beratungs- und Auskunftspflicht des § 25 VwVfG (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) bzw. eine generelle Pflicht der Ausländerbehörden, im jeweiligen Einzelfall auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken (Rheinland-Pfalz). Brandenburg beruft sich zudem darauf, dass ein Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Minderjährigen festlegt. Niedersachsen weist ausdrücklich darauf hin, dass nach einem mit den Kommunen abgestimmten Verfahren zunächst das Jugendamt der Kommune, bei der unbegleitete Minderjährige erstmals angetroffen wird, in gebotener Weise zügig prüft, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt. In Schleswig-Holstein können sich die Minderjährigen an die vom Land mitfinanzierten behördenunabhängigen Verfahrensberatungen wenden.

Inobhutnahme

42. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. festgestellt wurde – Kommunen in Deutschland nicht nur in wenigen Einzelfällen die Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen unter Hinweis auf das Asylverfahrensgesetz abgelehnt haben, wenn diese/dieser Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat?

Wenn ja, inwiefern ist für welche Fallkonstellation eine solche Ablehnung der Inobhutnahme rechtlich zulässig?

Die Regelung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ist für die Jugendämter rechtlich bindend. Die Ablehnung der Inobhutnahme eines unbegleiteten eingereisten Minderjährigen unter Hinweis auf das Asylverfahrensgesetz würde geltendem Recht widersprechen. In den Ländern ist kein einziger Fall bekannt, in dem eine Inobhutnahme unter Hinweis auf das Asylverfahrensgesetz abgelehnt wurde. Auf Bundesebene liegen hierzu keine empirisch gesicherten Erkenntnisse vor.

43. Wer trägt die behördliche Verantwortung für Gefahren für das Kindeswohl (§ 8a SGB VIII) im Falle einer unrechtmäßig verweigerten Inobhutnahme oder einer nicht gesetzeskonform erfolgten Unterbringung?

Besteht eine haftungsrelevante Garantenstellung der zuständigen Behörde und/oder des zuständigen Behördenbediensteten?

Es sind keine Fälle bekannt, in denen die Inobhutnahme unrechtmäßig verweigert wurde. Im Übrigen ist die Frage der Garantenstellung nur im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Unterlassen erörterungsbedürftig und muss sich dann auf die konkreten Umstände des Einzelfalls beziehen. Soweit es um die Frage geht, inwiefern der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – auch für unbegleitete minderjährige Ausländer gilt, so bestehen keinerlei Zweifel, dass weder Nationalität noch aufenthaltsrechtlicher Status die staatliche Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl mindern.

44. Gibt es einen bundesweit einheitlichen Leitfaden zur Umsetzung der Neuregelung über die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger?

Wenn ja, wie ist dieser inhaltlich gestaltet?

Wenn nein, warum nicht (wird derzeit evtl. noch daran gearbeitet, wenn ja, seit wann und durch wen, und wann ist mit der Vereinbarung mit den Ländern über einen solchen Leitfaden zu rechnen)?

Die Bundesregierung hat kurzfristig nach Inkrafttreten des geänderten § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Innen- und Jugendministerien der Länder die Erstellung eines solchen Leitfadens in die Wege geleitet. Auf eine abschließende Fassung konnten sich die Beteiligten jedoch nicht einigen. Die Bundesregierung hat auf Bitten der Länder erneut sondiert, ob eine Verständigung aller Beteiligten möglich ist. Sie sieht derzeit jedoch keine Möglichkeit, zu dem erforderlichen Einvernehmen zu gelangen.

45. Welche staatlichen Institutionen sind für die bundesweit flächendeckende Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger verantwortlich?

Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ist eine sog. andere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt. Dementsprechend sind die örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe für die ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Rechtsaufsicht obliegt den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen.

46. Sind Landesbehörden (Ausländerbehörden) verpflichtet, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen zu melden?

Wenn ja, welche Regelungen (Dienstanweisungen) existieren diesbezüglich?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Bedarf nach zusätzlichen gesetzlichen Regelungen bzw. bundesweit verbindlichen Dienstanweisungen besteht nicht, da es sich bei der Inobhutnahme um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die von allen Beteiligten zu beachten ist. Die Kenntnis über die gesetzliche Grundlage wird als ausreichend angesehen, um zu gewährleisten, dass die örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe der Pflicht zur Inobhutnahme nachkommen können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

Clearingstellen

47. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie von der Deutsche Koordination Kindersoldaten festgestellt wurde – die Einrichtung und Ausgestaltung von Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige zwischen den Bundesländern und Kommunen „erheblich variiert“, und wenn ja, wie stellt sich diese „erhebliche Varianz“ in der Praxis dar?

Einrichtung und Ausgestaltung von Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige entsprechen dem jeweiligen Bedarf vor Ort und decken eine dementsprechend angemessene Bandbreite ab.

In Baden-Württemberg werden die über die Landesaufnahmestelle ankommenden unbegleiteten Minderjährigen vom Jugendamt der Stadt Karlsruhe in Obhut genommen. Die Unterbringung erfolgt ausnahmslos in Inobhutnahmewohngruppen der Heimstiftung Karlsruhe. Mädchen werden in der Inobhutnahmestelle in der Haupteinrichtung untergebracht. Diese ist nicht ausschließlich für unbegleitete eingereiste Minderjährige zuständig, sondern führt insgesamt Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – für die Stadt und den Landkreis Karlsruhe durch. Jungen werden in einer speziell auf unbegleitete eingereiste Minderjährige ausgerichteten dezentralen Wohngruppe in räumlicher Nähe zur Haupteinrichtung untergebracht. Die Vormundschaft während der Inobhutnahme liegt bei der Stadt Karlsruhe. Der jeweilige Vormund ist für das „Clearing“ verantwortlich (Suche nach Verwandten, Klärung des Betreuungsbedarfs, Stellung des Antrags auf Hilfe zur Erziehung, Begleitung bei der Überleitung in den zugewiesenen Kreis, Mitwirkung bei der Suche nach einer geeigneten Folgebetreuung nach der Inobhutnahme). Die Vormundschaft durch die Stadt Karlsruhe endet erst mit der Übernahme der Vormundschaft durch einen Vormund im zugewiesenen Kreis oder mit der Volljährigkeit des Ausländers. Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII soll möglichst kurz sein und so bald als möglich in individuell geeignete Jugendhilfemaßnahmen (i. d. R. Hilfe zur Erziehung) übergeleitet werden.

In Bayern hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gemeinsam mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Konzept entwickelt, um eine angemessene Betreuung und Unterbringung sicherzustellen. Über die Erstaufnahmeeinrichtungen hinaus sind beispielsweise die Clearingstelle Birkeneck in Hallbergmoos und teilbetreute Wohngruppen in der Landeshauptstadt München anzuführen.

In Berlin ist ein Träger der freien Jugendhilfe mit der Durchführung der Erstaufnahme- und Clearingphase in einer geeigneten Einrichtung (Erstaufnahme- und Clearingstelle) beauftragt. In der Erstaufnahme- und Clearingstelle werden alle unter 16-Jährigen und die 16- bzw. 17-Jährigen, die eine Berlin-Verteilung erhalten haben, aufgenommen. Die Einrichtung hält 40 Plätze in vier Wohngruppen mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung und das notwendige Fachpersonal bereit. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wurde erteilt.

In Brandenburg ist die Jugendhilfeeinrichtung „Alreju“ des Diakonischen Werks in Fürstenwalde auf die Inobhutnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer sowie auf die Durchführung entsprechender Clearingverfahren spezialisiert. Die Einrichtung verfügt über Pädagogen verschiedener Kulturen und Sprachen mit interkultureller Kompetenz und unterhält enge Kontakte zu muttersprachigen Therapeuten für Kinder und Jugendliche und zu einem Behandlungszentrum für Folteropfer. Zu den methodischen Kompetenzen der Fachkräfte in der Einrichtung gehören u. a. Konfliktbewältigung und Mediation, geschlechtsspezifische Arbeit, Freizeitarbeit und Erlebnispädagogik, Familienarbeit sowie ausländerrechtliche Begleitung. Die Ziele, die den Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme sowie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bzw. der Ausländerbehörde aufgrund der asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen entsprechen, werden für 16- und 17-Jährige während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt geklärt. Diese Einrichtung ist hinsichtlich des Betreuungs- und Ausstattungsstandards geeignet, 16- und 17-Jährige für eine befristete Übergangszeit aufzunehmen. Wegen der relativ niedrigen Anzahl der 16- und 17-Jährigen ist ein enger Kontakt zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendamt gegeben, der es ermöglicht, im Bedarfsfalle unverzüglich eine Jugendhilfemaßnahme in der Spezialeinrichtung „Alreju“ einzuleiten.

In Hessen existiert kein als solches benanntes „Clearinghaus“, sondern bestehen spezialisierte Erstaufnahme-Jugendhilfeeinrichtungen. An den Haupteinreise-

orten Frankfurt und Gießen wurden in Kooperation mit freien Jugendhilfeträgern Jugendhilfeeinrichtungen (Aufnahmeheime) konzipiert und in Betrieb genommen, die sich auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und insbesondere auf die pädagogischen und verwaltungsseitigen Erfordernisse zu Beginn des Verfahrens spezialisiert haben.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aufgrund der geringen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger keine Clearingstelle.

In Niedersachsen erhalten bis auf wenige Ausnahmen alle unbegleiteten Minderjährigen Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren. Hierzu gehört neben der unmittelbaren Schutzfunktion einer Inobhutnahme die Klärung der weiteren Perspektive in Form der Identitätsklärung (Beschaffung von Papieren), Gesundheitsuntersuchung und Klärung des Aufenthaltsstatus sowie die Frage der Asylbeantragung und die Abklärung des erzieherischen Bedarfs. In der vom Sozialwerk Nazareth e. V. betriebenen Clearingstelle für unbegleitete Minderjährige in Norden-Norddeich werden von den Kommunen ausschließlich unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren untergebracht. Die Landeshauptstadt Hannover betreibt eine eigene Clearingstelle, an die alle in Hannover angetroffenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer verwiesen werden. Diese Clearingstelle ist jedoch in der Landeshauptstadt insgesamt für Inobhutnahmen zuständig und nicht ausschließlich für unbegleitete minderjährige Ausländer.

In Nordrhein-Westfalen nimmt seit 2008 das Jugendamt Dortmund bei der Erstaufnahme die unbegleiteten Minderjährigen in Obhut und beantragt die Bestellung eines Vormunds. Das Jugendamt veranlasst die weiteren notwendigen Regelungen.

In Rheinland-Pfalz werden alle unbegleiteten weiblichen Minderjährigen und alle unter 16 Jahre alten männlichen unbegleiteten Ausländer in vier verschiedenen Heimen der Jugendhilfe untergebracht, die sich zu diesem Zweck zu einem Verbund zusammengeschlossen haben. Die 16- und 17-jährigen männlichen Jugendlichen werden in einer speziellen Inobhutnahmeeinrichtung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende untergebracht. Diese Einrichtungen dienen als Clearingstelle. Hier arbeitet entsprechend den Standards des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge qualifiziertes und geschultes Personal.

In Sachsen wird unter Clearingstelle (Erstaufnahmeeinrichtung) eine Einrichtung oder ein Dienst verstanden, die bzw. der alle Aufgaben im Zusammenhang mit einer Erstversorgung wahrnimmt. Hier erfolgt die Unterbringung und Betreuung der Minderjährigen bis zur Beendigung des Clearingverfahrens. Die Aufgaben einer Clearingstelle können Inobhutnahmeeinrichtungen übertragen werden. Ebenso können auch Inobhutnahmestellen oder einzelne -plätze den notwendigen Aufgabenkatalog übernehmen. Insofern kann eine Clearingstelle mit einer Inobhutnahmeeinrichtung bzw. -stelle identisch sein.

In Sachsen-Anhalt besteht ein spezielles Hilfsangebot für unbegleitete minderjährige Ausländer. Die entsprechende Einrichtung befindet sich in der Trägerschaft des Caritasverbandes und wurde auf Initiative des Landes 1997/98 ins Leben gerufen. Die Clearingstelle ist eine Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII speziell für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Im Rahmen des Clearingverfahrens werden die individuellen Lebens- und Fluchtumstände der unbegleiteten Minderjährigen geklärt. Das Clearingverfahren umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: Erfassung der persönlichen Daten des Minderjährigen; Versuch der Kontaktaufnahme zu Verwandten im Heimatland und in Deutschland; Klärung des Gesundheitszustandes des Minderjährigen; Vorbereitungen zur Klärung des ausländerrechtlichen Status; Unterstützung der Jugendämter, insbesondere bei der Suche nach einem geeigneten Vormund und der Vorbereitung von geeigneten Hilfen nach dem SGB VIII unter besonderer

Berücksichtigung des Sprach- und Kulturraums des unbegleiteten Minderjährigen. Während des Clearingverfahrens werden sozialpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie migrationsspezifische Angebote (zum Beispiel Deutschunterricht) unterbreitet.

In Schleswig-Holstein gibt es keine Clearingstelle für unbegleitete Minderjährige.

In Thüringen existiert die zentrale Landesaufnahmestelle und eine geeignete (gesonderte) Einrichtung zur Inobhutnahme. Clearingstellen/-häuser gibt es nicht. Hierzu sind die Fallzahlen zu gering. Ein Clearing im Sinne von „Klärung“ für den Einzelfall erfolgt durch das Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem bestellten Vormund.

48. In welchen Bundesländern gibt es auf die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger spezialisierte Clearinghäuser?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

49. Warum existieren in den anderen Bundesländern keine Clearinghäuser?

In den Ländern, in denen keine spezialisierten Clearinghäuser bestehen, wird die Notwendigkeit entweder aufgrund der geringen Fallzahlen nicht gesehen oder entspricht das Verfahren auch ohne spezialisierte Clearinghäuser dem Wohl der Minderjährigen.

50. Wann ist mit einem bundesweit flächendeckenden Angebot entsprechender Clearinghäuser zu rechnen?

Weder besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur bundesweiten Einrichtung von Clearinghäusern noch wird dies angesichts der regional sehr unterschiedlichen Fallzahlen als erforderlich oder auch nur sinnvoll angesehen.

51. In welcher Form hat die Bundesregierung versucht, ihre Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ einzulösen, sich nämlich „dafür ein[zusetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird“?

Die Bundesregierung ist dieser Verpflichtung mit dem am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Inobhutnahme aller unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe nachgekommen [§ 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe]. Im Rahmen einer Inobhutnahme sind die Klärung der Situation und das Aufzeigen von Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die verbindliche und unverzügliche Bestellung eines Vormunds gesetzlich vorgeschrieben.

52. Wie viele Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007 aus dem Anlass ihrer unbegleiteten Einreise in Clearinghäusern in Obhut genommen (bitte nach Bundesland, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?

Nicht alle Länder haben empirisch belastbares Zahlenmaterial zu dieser Frage. Folgende Antworten sind auf Grundlage des verfügbaren Datenmaterials möglich:

Bayern

Jahr	unter 16	über 16	gesamt
2005	25	174	199
2006	35	147	182
2007	30	162	192

Berlin

Jahr	unter 16		über 16		gesamt		Herkunftsländer in Prozent	
2005	153		56		209		Vietnam	60,1
	116 m	37 w	47 m	9 w	163 m	46 w	ungeklärt/Libanon	9,2
2006	235		27		262		Afrika	5,1
	177 m	58 w	20 m	7 w	197 m	65 w	Russ. Föd.	3,8
2007	221		35		256		andere Länder	21,8
	158 m	63 w	25 m	10 w	183 m	73 w	Vietnam	74,2
2005	18		18		36		ungeklärt/Libanon	1
					22 m	14w	Afrika	4
2006	26		22		48		Russ. Föd.	2
					34 m	14 w	andere Länder	–
2007	38		52		90		Vietnam/Südostasien	38
					65 m	25 w	ungeklärt/Libanon	–
2005	18		18		36		Afrika	3
							Russ. Föd.	5
2006	26		22		48		andere Länder	2
							Vietnam/Südostasien	73
2007	38		52		90		ungeklärt/Libanon	10
							Afrika	–
2005	18		18		36		Russ. Föd.	2
							andere Länder	5
2006	26		22		48		Vietnam/Südostasien	38
							ungeklärt/Libanon	–
2007	38		52		90		Afrika	3
							Russ. Föd.	5
2005	18		18		36		andere Länder	–
							Vietnam/Südostasien	73
2006	26		22		48		ungeklärt/Libanon	10
							Afrika	–
2007	38		52		90		Russ. Föd.	2
							andere Länder	5

Brandenburg

Jahr	unter 16		über 16		gesamt		Herkunftsländer in Zahlen	
2005	18		18		36		Vietnam/Südostasien	29
					22 m	14w	ungeklärt/Libanon	1
2006	26		22		48		Afrika	4
					34 m	14 w	Russ. Föd.	2
2007	38		52		90		andere Länder	–
					65 m	25 w	Vietnam/Südostasien	38
2005	18		18		36		ungeklärt/Libanon	–
							Afrika	3
2006	26		22		48		Russ. Föd.	5
							andere Länder	2
2007	38		52		90		Vietnam/Südostasien	73
							ungeklärt/Libanon	10
2005	18		18		36		Afrika	–
							Russ. Föd.	2
2006	26		22		48		andere Länder	5
							Vietnam/Südostasien	73
2007	38		52		90		ungeklärt/Libanon	10
							Afrika	–
2005	18		18		36		Russ. Föd.	2
							andere Länder	5
2006	26		22		48		Vietnam/Südostasien	38
							ungeklärt/Libanon	–
2007	38		52		90		Afrika	3
							Russ. Föd.	5

Hamburg

Jahr	unter 16		über 16		gesamt		Herkunftsländer in Zahlen	
2005	41		3		44		Vietnam/Asien	13
					37 m	7 w	ungeklärt/Libanon	–
2006	9		11		20		Afrika	13
					16 m	4 w	Russ. Föd.	3
2007	16		4		20		andere Länder	15
					18 m	2 w	Vietnam/Asien	2
2005	7		29		36		Iran/Irak/Afghanistan	6
	4 m	3 w	26 m	3 w	30 m	6 w	Afrika	13
2006	5		37		42		Russ. Föd.	3
	3 m	2 w	32 m	5 w	35 m	7 w	andere Länder	5
2007	4		44		48		Vietnam/Südostasien	8
	4 m	0 w	40 m	4 w	44 m	4 w	Iran/Irak/Afghanistan	10
2005	24		24		48		Afrika	20
	21 m	3 w	20 m	4 w	41 m	7 w	Russ. Föd.	1
2006	20		30		50		andere Länder	3
	15 m	5 w	26 m	4 w	41 m	9 w	Vietnam/Südostasien	3
2007	27		45		72		Vietnam/Südostasien	8
	23 m	4 w	40 m	5 w	63 m	9 w	Iran/Irak/Afghanistan	10
2005	24		24		48		Afrika	20
	21 m	3 w	20 m	4 w	41 m	7 w	Russ. Föd.	1
2006	20		30		50		andere Länder	3
	15 m	5 w	26 m	4 w	41 m	9 w	Vietnam/Südostasien	8
2007	27		45		72		Iran/Irak/Afghanistan	10
	23 m	4 w	40 m	5 w	63 m	9 w	Afrika	20
2005	24		24		48		Russ. Föd.	1
	21 m	3 w	20 m	4 w	41 m	7 w	andere Länder	5
2006	20		30		50		Vietnam/Südostasien	8
	15 m	5 w	26 m	4 w	41 m	9 w	Iran/Irak/Afghanistan	10
2007	27		45		72		Afrika	20
	23 m	4 w	40 m	5 w	63 m	9 w	Russ. Föd.	1
2005	24		24		48		andere Länder	5
	21 m	3 w	20 m	4 w	41 m	7 w	Vietnam/Südostasien	8
2006	20		30		50		Iran/Irak/Afghanistan	10
	15 m	5 w	26 m	4 w	41 m	9 w	Afrika	20
2007	27		45		72		Russ. Föd.	1
	23 m	4 w	40 m	5 w	63 m	9 w	andere Länder	5

Rheinland-Pfalz

Jahr	unter 16		über 16		gesamt		Herkunftsländer in Zahlen	
2005	7		29		36		Vietnam/Südostasien	9
	4 m	3 w	26 m	3 w	30 m	6 w	Iran/Irak/Afghanistan	6
2006	5		37		42		Afrika	13
	3 m	2 w	32 m	5 w	35 m	7 w	Russ. Föd.	3
2007	4		44		48		andere Länder	5
	4 m	0 w	40 m	4 w	44 m	4 w	Vietnam/Südostasien	3
2005	7		29		36		Iran/Irak/Afghanistan	6
	4 m	3 w	26 m	3 w	30 m	6 w	Afrika	13
2006	5		37		42		Russ. Föd.	3
	3 m	2 w	32 m	5 w	35 m	7 w	andere Länder	5
2007	4		44		48		Vietnam/Südostasien	8
	4 m	0 w	40 m	4 w	44 m	4 w	Iran/Irak/Afghanistan	10
2005	7		29		36		Afrika	13
	4 m	3 w	26 m	3 w	30 m	6 w	Russ. Föd.	3
2006	5		37		42		andere Länder	5
	3 m	2 w	32 m	5 w	35 m	7 w	Vietnam/Südostasien	8
2007	4		44		48		Iran/Irak/Afghanistan	10
	4 m	0 w	40 m	4 w	44 m	4 w	Afrika	20
2005	7		29		36		Russ. Föd.	3
	4 m	3 w	26 m	3 w	30 m	6 w	andere Länder	5
2006	5		37		42		Vietnam/Südostasien	8
	3 m	2 w	32 m	5 w	35 m	7 w	Iran/Irak/Afghanistan	10
2007	4		44		48		Afrika	20
	4 m	0 w	40 m	4 w	44 m	4 w	Russ. Föd.	3
2005	7		29		36		andere Länder	5
	4 m	3 w	26 m	3 w	30 m	6 w	Vietnam/Südostasien	8
2006	5		37		42		Iran/Irak/Afghanistan	10
	3 m	2 w	32 m	5 w	35 m	7 w	Afrika	20
2007	4		44		48		Russ. Föd.	3
	4 m	0 w	40 m	4 w	44 m	4 w	andere Länder	5

Sachsen

Jahr	unter 16		über 16		gesamt	
2005	24		24		48	
	21 m	3 w	20 m	4 w	41 m	7 w
2006	20		30		50	
	15 m	5 w	26 m	4 w	41 m	9 w
2007	27		45		72	
	23 m	4 w	40 m	5 w	63 m	9 w

Sachsen-Anhalt

Jahr	unter 16		über 16		gesamt		Herkunftsländer in Zahlen	
2005	14		5		19		Vietnam	13
					7 m	12 w	ungeklärt/Libanon	–
2006	12		9		21		Afrika	6
					11 m	10 w	Russ. Föd.	–
2007	13		11		24		andere Länder	–
					14 m	10 w	Vietnam	15
							ungeklärt/Libanon	2
							Afrika	3
							Russ. Föd.	1
							andere Länder	2

53. Wie viele Minderjährige wurden – aus welchen Gründen – in den Jahren 2005 bis 2007 nicht in diesen Einrichtungen aufgenommen (bitte nach Bundesland, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegt kein empirisch belastbares Datenmaterial vor.

Unterbringung, Verteilung

54. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie von der Deutsche Koordination Kindersoldaten festgestellt wurde – die so genannte Anschlussunterbringung von unbegleiteten Minderjährigen zwischen den Bundesländern und Kommunen „erheblich variiert“, und wenn ja, wie stellt sich diese „erhebliche Varianz“ in der Praxis dar?

Der Personenkreis der unbegleitet eingereisten Minderjährigen ist nicht homogen. Die Betreuungsbedarfe variieren nach Alter, Geschlecht, persönlicher Lebensgeschichte ebenso wie dies bei anderen jungen Menschen in der Jugendhilfe der Fall ist. Die unbegleitet eingereisten Minderjährigen unterscheiden sich außerdem nach Herkunft, Sprache und Religion. Ihnen ist eine Unterbringung, Betreuung und Förderung im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren, die sich nach ihrem individuellen Bedarf richtet. Im Rahmen der Inobhutnahme ist der weitere Hilfe- und Unterstützungsbedarf des unbegleiteten Minderjährigen zu prüfen. Dabei ist auch der Vormund einzubeziehen, der gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – unverzüglich zu bestellen ist. Die Prüfung vor allem des erzieherischen Bedarfs erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Ob die Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), in einer Heimgruppe bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder die Durchführung eines asylrechtlichen Verfahrens ohne weitere Beteili-

gung der Kinder- und Jugendhilfe angezeigt ist, richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall.

55. Was hat die Bundesregierung unternommen, um ihre Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ einzulösen, sich „für eine altersgerechte Unterbringung ein[zusetzen], einschließlich der Gruppe der 16- bis 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen“?

Inwiefern waren die diesbezüglichen Bemühungen der Bundesregierung erfolgreich?

Auf die Antwort zu Frage 51 wird verwiesen. Die im Rahmen dieser Großen Anfrage ausgewerteten Rückmeldungen aus den Ländern zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern weisen ausnahmslos darauf hin, dass die Verpflichtung zur Inobhutnahme vor Ort ernst genommen und angemessen umgesetzt wird.

56. Ist es zutreffend, dass Artikel 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2003/9/EG) vorschreibt, dass asylsuchende unbegleitete Minderjährige nach folgender Rangordnung aufgenommen und untergebracht werden sollten:

- primär bei erwachsenen Verwandten,
- wenn dies nicht möglich ist, dann in einer Pflegefamilie (gemäß § 33 SGB VIII),

und dass diese die Kinder und Jugendlichen erst dann, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich, in Aufnahmezentren untergebracht werden sollen, die jedoch im Hinblick auf die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen spezialisiert sein müssen (§ 34 SGB VIII), bzw. in anderen für Minderjährige geeigneten, dem Wohl des Kindes entsprechenden Unterkünften, in denen jeweils im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie eine Betreuung des Kindes durch ausgebildetes Personal gewährleistet ist?

Die von der Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) vorgeschriebene Rangfolge ist zutreffend wiedergegeben. Sie gilt aber nicht zwingend für 16- und 17-Jährige. Minderjährige dieser Altersgruppe dürfen abweichend von der genannten Rangfolge in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber untergebracht werden (Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie).

57. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung selbst davon ausgeht, dass von dieser Rangfolge „nur zugunsten des Betroffenen“ bzw. „im Hinblick auf das Kindeswohl“ abgewichen werden darf (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9273, S. 9 f.)?

Ja. Die Rangfolge gilt aber nicht zwingend für 16- und 17-Jährige.

58. Besteht in Fällen asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger ein Vorrang der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor der Unterbringung in einer Asylverfahrenseinrichtung i. S. d. § 47 des Asylverfahrensgesetzes?

Wenn ja, wie drückt sich dieser Vorrang aus?

Nein

59. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Rechtsauffassung vor dem Hintergrund, dass doch die Bundesregierung – wie oben dargestellt – selbst davon ausgeht, dass von der Unterbringungsrangfolge aus Artikel 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie „nur zugunsten des Betroffenen“ bzw. „im Hinblick auf das Kindeswohl“ abgewichen werden darf?

Wie kann die regelmäßig vorrangige Unterbringung in einer Asylerrstufnahmeeinrichtung anstelle der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung eine Maßnahme „zugunsten“ des betroffenen Minderjährigen darstellen bzw. dem Wohle dieses Kindes dienen?

In welchem Verhältnis steht diese Auffassung der Bundesregierung zu ihrer Selbstverpflichtung im Nationalen Aktionsplan, sich für eine altersgerechte Unterbringung auch der „Gruppe der 16- bis 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen“ einzusetzen?

Es ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahmerichtlinie selbst zulässt, dass unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber untergebracht werden können (Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie). Ob die Unterbringung eine Maßnahme zugunsten des betroffenen Minderjährigen darstellt bzw. dem Wohl des Kindes dient, kann immer nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden.

60. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2005 bis 2007
- bei in Deutschland lebenden Verwandten,
 - in einer Pflegefamilie,
 - in einer Jugendhilfeeinrichtung,
 - in Asylerrstufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 47 des Asylverfahrensgesetzes bzw.
 - zusammen mit etwaigen Geschwistern
- untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Bundesländern)?

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen nur Angaben zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vor, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise von minderjährigen Ausländern durchgeführt werden. Die Zahl dieser Maßnahmen lag für die Jahre 2005 bis 2007 bei insgesamt 2 102. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Daten können diese Fälle differenziert werden nach Alter (vergleiche Tabelle 1), Geschlecht (vergleiche Tabelle 2) und Bundesland (vergleiche Tabelle 3). Die nachgefragte Differenzierung der Aufenthaltsorte der Minderjährigen während der Maßnahme nach in Deutschland lebenden Verwandten, Pflegefamilie, Jugendhilfeeinrichtung und Asylerrstufnahmeeinrichtung ist weder auf dieser Grundlage noch nach Abfrage in den Ländern möglich. Die Statistik zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen enthält keine Angaben zu Geschwistern der in Obhut genommenen Person. Auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegen keine Statistiken vor, die verlässliche Antworten zuließen. Es ist zudem nicht möglich, über das Verteilsystem EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden) die gewünschten Angaben herauszufiltern, da der Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht über EASY gesondert erfasst und somit nicht differenzierbar ist.

Tabelle 1: Schutzmaßnahmen von Minderjährigen aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Altersgruppen (Deutschland: 2005 bis 2007; Angaben absolut und in Prozent)

	2005		2006		2007		2005–2007 (Summe)	
	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.
Insgesamt	602	100	612	100	888	100	2 102	100
dav. unter 14 J.	110	18	69	11	83	9	262	12
dav. 14 bis unter 18 J.	492	82	543	89	805	91	1 840	88

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 2: Schutzmaßnahmen von Minderjährigen aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Geschlecht (Deutschland: 2005 bis 2007; Angaben absolut und in Prozent)

	2005		2006		2007		2005–2007 (Summe)	
	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.
Insgesamt	602	100	612	100	888	100	2 102	100
dav. männlich	382	63	433	71	622	70	1 437	68
dav. weiblich	220	37	179	29	266	30	665	32

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 3: Schutzmaßnahmen von Minderjährigen aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Ländern (Deutschland: 2005 bis 2007; Angaben absolut und in Prozent)

	2005		2006		2007		2005–2007	
	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.
Deutschland insg.	602	100	612	100	888	100	2 102	100
Baden-Württemb.	42	7	37	6	43	5	122	6
Bayern	72	12	76	12	117	13	265	13
Berlin	60	10	56	9	136	15	252	12
Brandenburg	8	1	5	1	17	2	30	1
Bremen	7	1	4	1	13	1	24	1
Hamburg	38	6	33	5	50	6	121	6
Hessen	95	16	144	24	154	17	393	19
Mecklenburg-V.	1	0	3	0	3	0	7	0
Niedersachsen	16	3	26	4	23	3	65	3
Nordrhein-Westf.	157	26	101	17	147	17	405	19
Rheinland-Pfalz	1	0	3	0	55	6	59	3
Saarland	11	2	1	0	0	0	12	1

	2005		2006		2007		2005–2007	
	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.	Anzahl	In % von Insg.
Sachsen	65	11	58	9	74	8	197	9
Sachsen-Anhalt	3	0	0	0	8	1	11	1
Schleswig-H.	16	3	37	6	29	3	82	4
Thüringen	10	2	28	5	19	2	57	3

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

61. Wie ist die praktizierte Umverteilung unbegleiteter Minderjähriger nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 46 ff. des Asylverfahrensgesetzes) mit der Vorgabe aus Artikel 19 Abs. 2 Satz 4 der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie in Einklang zu bringen, wonach der Wechsel des Aufenthaltsorts bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist?

Die Minderjährigen werden nicht beliebig häufig, sondern in jedem Fall höchstens ein Mal verteilt. Dies ist mit der Maßgabe der Richtlinie vereinbar, dass der Wechsel des Aufenthaltsorts auf ein Mindestmaß zu beschränken ist.

62. Wie ist eine länderübergreifende Umverteilung eines unbegleiteten minderjährigen Mündels zu vereinbaren mit der Führung einer am Einreiseort eingerichteten Einzel- oder Vereinsvormundschaft?

Zu unterscheiden ist die Umverteilung von der Erstverteilung. Soweit die Fragesteller von Umverteilung sprechen, ist wohl tatsächlich die (Erst-)Verteilung durch die gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle gemeint. Das Jugendamt hat bei einem in Obhut genommenen Minderjährigen unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen [§ 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe]. Über die Bestellung entscheidet das zuständige Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

Bei einem Aufenthaltswechsel des Minderjährigen besteht die Möglichkeit der Entlassung des ursprünglich am Einreiseort bestellten Vormundes und der Bestellung eines neuen Vormundes am späteren Aufenthaltsort. Einige Länder weisen auf die Abgabemöglichkeit der Vormundschaft gemäß § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) hin. In der Praxis kommen derartige Fälle jedoch selten vor (vergleiche die Länderbeiträge), da das Mündelwohl Berücksichtigung findet. Nach alledem steht die länderübergreifende Erstverteilung vor Bestellung eines Vormunds der Einzel- oder Vereinsvormundschaft nicht entgegen. Nach erfolgter Bestellung eines Einzel- oder Vereinsvormunds erfolgt eine Umverteilung nur unter Berücksichtigung des Wohls des Mündels bei Abgabe der Vormundschaft bzw. Entlassung und Neubestellung eines Vormunds.

Im Einzelnen haben die Länder, soweit ihnen Stellungnahmen möglich waren, Folgendes mitgeteilt:

Von Baden-Württemberg aus erfolgen keine länderübergreifenden Umverteilungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

Berlin nimmt alle unter 16-jährigen unbegleiteten Minderjährigen und die 16- und 17-Jährigen, die eine Berlin-Verteilung erhalten haben, in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) auf. Nach der Aufnahme in der EAC wird durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung spätestens am dritten Werktag bei den zuständigen Gerichten ein Antrag auf Ruhen der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes gestellt. Alle unbegleiteten Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr, die keine Berlin-Verteilung erhalten haben, werden umgehend länderübergreifend verteilt. Der Antrag auf Bestellung eines Vormundes muss demnach am Zielort erfolgen.

In Brandenburg erfolgt eine Vormundschaftsbestellung erst durch das Vormundschaftsgericht am endgültigen Aufenthaltsort. Dies hat eine anfängliche „vormundschaftsfreie Phase“ zur Folge. In Fällen, in denen dies nicht hinnehmbar erscheint, bleibt die Möglichkeit der unverzüglichen Bestellung eines Vormundes am Einreiseort sowie der späteren Entlassung dieses ursprünglich bestellten Vormundes und Bestellung eines neuen Vormundes vor Ort, nachdem der endgültige Aufenthaltsort feststeht. Die Problematik, dass ein Mündel den Aufenthaltsort wechselt, besteht nicht nur im Falle unbegleitet einreisender Minderjähriger und war bereits häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Im Falle des Aufenthaltswechsel des Mündels wurde durch die Gerichte stets ein Wechsel des Vormundes (Entlassung und Neubestellung) angeordnet, wenn dies wegen der räumlichen Entfernung dem Wohle des Mündels diene [vergleiche BayObLG FamRZ 1997, 897; BayObLG, Beschl. v. 16. Dezember 1997, Az.: 1Z BR 196/97 (zitiert nach juris); OLG Dresden JAmt 2001, 492; OLG Hamm NJWE-FER 1998, 107; OLG Hamm FamRZ 1995, 830; OLG Düsseldorf DAVorm 1992, 971; LG Flensburg DAVorm 1998, 830; für Amts-/Ergänzungspflegschaft BGHZ 70, 52; OLGR Zweibrücken 2002, 12; OLG Karlsruhe DAVorm 1993, 89; LG Stuttgart DAVorm 1992, 884].

In Bremen wird bei einer länderübergreifenden Umverteilung eines unbegleiteten minderjährigen Mündels die Führung einer am Einreiseort eingerichteten Einzel- oder Vereinsvormundschaft berücksichtigt.

In Hamburg kann die Vormundschaft auch in diesem Fall in einer interessengerechten Weise geführt werden. Zum einen könnte das Vormundschaftsgericht des Einreiseortes die Vormundschaft an das Gericht des neuen Aufenthaltsortes unter bestimmten Voraussetzungen abgeben. Zum anderen kommt eine Entlassung des ortsfremden Vormundes in Betracht, wenn andernfalls die Interessen des Mündels gefährdet wären. Möglich wäre auch, die Bestellung von Anfang an unter den Vorbehalt zu stellen, dass eine Umverteilung nicht erfolgt.

In Hessen steht die länderübergreifende Umverteilung eines unbegleiteten minderjährigen Mündels der Führung einer am Einreiseort eingerichteten Vormundschaft in der Praxis nicht entgegen. Bei der Umverteilung erfolgt in der Regel vielmehr ein Wechsel der Vormundschaft. Diese wird dann durch die für den neuen Wohnsitz zuständige Behörde übernommen.

Für Mecklenburg-Vorpommern hat das dortige Innenministerium angemerkt, dass gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Satz 4 SGB VIII das Jugendamt verpflichtet sei, einen unbegleitet einreisenden Minderjährigen in Obhut zu nehmen und unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Dabei geht das Innenressort davon aus, dass der Bundesgesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII das Jugendamt am ersten Aufenthaltsort verpflichten wollte. Nach Auffassung des Innenministeriums dürfte damit eine länderübergreifende Umverteilung ausgeschlossen sein. Diese Auffassung wird auch vom Sozialministerium in Mecklenburg-Vorpommern geteilt.

In Niedersachsen kommt eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in andere Länder nur in Betracht, wenn das Jugendamt am Auf-

griffsort festgestellt hat, dass ein Bedarf an stationären Hilfen nach dem SGB VIII nicht besteht. In den Fällen, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, Asyl begehrt und nach den Feststellungen des Jugendamtes kein Bedarf an stationären Hilfen nach dem SGB VIII besteht, erfolgt dessen Unterbringung nach der Durchführung des Verteilungsverfahrens für die Dauer des Asylverfahrens regelmäßig in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes, so dass der Asylantrag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes bei der der Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden kann. Ob eine Verteilung in ein anderes Bundesland erfolgt, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles und der aktuellen Aufnahmeverpflichtung des Landes ab. Die Bestellung eines Vormunds sollte in diesen Fällen erst durch das Vormundschaftsgericht am Ort der nach § 46 des Asylverfahrensgesetzes bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen, dort aber unverzüglich veranlasst werden. Bei der Verteilung ist daher zu beachten, dass die unverzügliche Vormundbestellung verpflichtend ist und für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung daher auch die Verteilung unverzüglich erfolgen muss, um Verzögerungen bei der Vormundbestellung zu vermeiden.

In den Fällen, in denen nach den Feststellungen des Jugendamtes ein Bedarf auf stationäre Hilfen nach dem SGB VIII festgestellt wird, erfolgt eine Verteilung durch die zentrale Verteilungsstelle nicht. In diesen Fällen ist der Asylantrag gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes beim Bundesamt zu stellen. Nach Einrichtung einer Vormundschaft kommt insofern eine länderübergreifende Verteilung in der Regel nicht mehr in Betracht.

In Nordrhein-Westfalen erachtet es die gerichtliche Praxis grundsätzlich für sachgerecht, die Vormundschaft aufgrund der räumlichen Nähe am Wohnort des Minderjährigen zu führen. Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach § 36 Absatz 1 und 3 des Freiwilligen Gerichtsbarkeit Gesetzes (FGG). Eine länderübergreifende Umverteilung nach Bestellung eines Vormundes wird grundsätzlich für rechtlich möglich erachtet. Ist am Einreiseort des Minderjährigen eine – vorläufige – Vormundschaft eingerichtet worden und soll anschließend eine Umverteilung und damit ein Wohnsitzwechsel des Betroffenen erfolgen, muss die Abgabe des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens an das Vormundschaftsgericht am neuen Wohnort des Minderjährigen möglich sein. Überwiegend wird diese Abgabemöglichkeit auf § 46 FGG gestützt. Bei der Frage, ob eine Umverteilung bedenkenlos erfolgen kann, muss im Einzelfall auf das Alter und die Reife des Minderjährigen sowie dessen Kontakt zum Vormund und die Bedeutung des konkreten Vormunds für das Wohl des Kindes abgestellt werden.

In Rheinland-Pfalz steht eine bestehende Vormundschaft einer Umverteilung nicht entgegen, sofern der Vormund der Aufenthaltsänderung zustimmt, was in der Praxis wohl kein Problem darstellt. Gegebenenfalls muss ein neuer Vormund am neuen Aufenthaltsort des Mündels bestellt werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales verweist auf die gesetzliche Regelung des § 87c Absatz 3 SGB VIII. Das Sächsische Staatsministerium des Innern weist darauf hin, dass minderjährige Mündel aufgrund fehlender Handlungsfähigkeit keinen Umverteilungsantrag stellen können, sondern nur ihr gesetzlicher Vertreter (Vormund) im Rahmen seiner Betreuungspflicht (§ 80 Absatz 4 AufenthG). Die Prüfung seines Umverteilungsantrags erfolge stets unter Hinzuziehung des zuständigen Vormunds und der beteiligten Jugendämter. Nach Einschätzung der sächsischen Gerichte wird eine länderübergreifende Umverteilung jedenfalls dann als unproblematisch angesehen, wenn vor der Bestellung eines neuen Vormunds am Aufenthaltsort des Minderjährigen einzelfallbezogen das Kindeswohl geprüft wird.

Sachsen-Anhalt sieht in § 1886 ff. BGB die Möglichkeit sachgerechter Entscheidungen aus vormundschaftsrechtlicher Sicht. Die bisherige Einzel- oder

Vereinsvormundschaft kann durch eine neue Vormundschaft am neuen Aufenthaltsort des Minderjährigen abgelöst werden, wenn das Wohl des Mündels dies nahelegt.

In Schleswig-Holstein erfolgt eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 des Asylverfahrensgesetzes nur auf Antrag des Ausländers. Grund ist zumeist, dass der Betroffene einen Verwandten in einem anderen Bundesland hat, bei dem er wohnen möchte. Soweit in diesen Fällen ein Vormund bereits bestellt ist, erfolgt eine Abgabe nach familienrechtlichen Vorschriften. Zumeist übernehmen bei Minderjährigen die Verwandten die Vormundschaft. Diese Umverteilung ist ausschließlich im Interesse des Asylsuchenden. Im Aufnahmeverfahren kann es dazu kommen, dass nach § 46 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes Asylsuchende aus Ländern an bestimmte Aufnahmeeinrichtungen mit besonderen Bearbeitungsmöglichkeiten bzw. Kompetenzen weitergeleitet werden. Wenn Jugendliche bereits in einer Jugendhilfeeinrichtung leben, ist der Asylantrag gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes direkt beim Bundesamt zu stellen. Der Jugendliche verbleibt zunächst in der Einrichtung. Wird der Antrag direkt bei der Außenstelle des Bundesamtes in Lübeck gestellt, bei der in Schleswig-Holstein die Aufnahme erfolgt, wird das Jugendamt informiert. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vorliegen und ob Jugendhilfebedarf besteht. Besteht ein solcher Bedarf, werden die Jugendlichen in eine Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen. Besteht kein Bedarf, werden sie an die für sie zuständige Aufnahmeestelle weitergeleitet. Nach Auskunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten hat es in 2008 keinen Fall gegeben, in denen ein Asylsuchender, der an eine außerhalb Schleswig-Holstein liegende Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurde, bereits einen Vormund hatte. Das Jugendamt am Ort der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beantragt gegebenenfalls die Einrichtung einer Vormundschaft. Nach Mitteilung der gerichtlichen Praxis hat es dort überwiegend bislang keine Fälle einer räumlichen Umverteilung von Minderjährigen, für die eine Vormundschaft eingerichtet wurde, gegeben. Soweit dies doch vorgekommen ist, wurde das zuständige Vormundschaftsgericht zeitnah informiert. Hingewiesen wird zudem auf die Antwort zu Frage 69, wonach überwiegend das Jugendamt als Amtsvormund bestellt wird.

In Thüringen wird die Frage der länderübergreifenden Umverteilung eines unbegleiteten minderjährigen Mündels von den Amtsgerichten sehr unterschiedlich beantwortet. Teilweise wird eine solche Umverteilung vor dem Hintergrund einer bereits eingerichteten Einzel- oder Vereinsvormundschaft als unzulässig angesehen, weil dies mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und praktischen Hindernissen in der Durchführung der Vormundschaft verbunden sei. So soll vermieden werden, dass Aufenthaltsort und räumlich entfernte Führung der Einzel- oder Vereinsvormundschaft möglich sind. Bereits jetzt richtet sich im Zweifel die Zuständigkeit des Vormundschafts- bzw. Familiengerichts nach dem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen. Andere Amtsgerichte sehen in der Umverteilung kein Problem. So kann die Vormundschaft bei jedem dann zuständigen Jugendamt weiter geführt werden.

63. Wer trägt die Verantwortung, falls ein unbegleiteter Minderjähriger während der landesweiten Verteilung (EASY oder VILA) zu Schaden kommt?

Bei der länderübergreifenden Verteilung nach § 15a AufenthG und dem Dritten Abschnitt des Asylverfahrensgesetzes werden Behörden auf Bundes- und Landesebene tätig:

- Im Rahmen der Verteilung nach dem AufenthG benennt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zentrale Verteilungsstelle diejenige Aufnahmeeinrichtung, die zur Aufnahme des betreffenden Ausländers verpflichtet ist. Im Anschluss ordnet die Landesverteilungsstelle, die die Verteilungsentschei-

dung des Bundesamtes veranlasst hat an, dass sich der Ausländer zu der vom Bundesamt benannten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat.

- Nach dem Asylverfahrensgesetz erfolgt eine Verteilung nur dann, wenn die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der betreffende Ausländer gemeldet hat, nicht über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Aufnahmequote nach § 45 des Asylverfahrensgesetzes verfügt oder die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers nicht bearbeitet. Das Bundesamt bestimmt auch hier als zentrale Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Im Anschluss leitet die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer ursprünglich gemeldet hat, diesen an die vom Bundesamt benannte Aufnahmeeinrichtung weiter.

Im Verhältnis zu dem betreffenden Ausländer wird die Verteilungsentscheidung also durch eine Landesverteilungsstelle bzw. Aufnahmeeinrichtung getroffen. Die Frage, wer für einen Schaden haftet, den ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer während der von einer der beiden Stellen angeordneten Verteilung erleidet, lässt sich nur gesondert für jeden konkreten Einzelfall, nicht aber abstrakt beantworten. Falls z. B. die Voraussetzungen einer Amtshaftung nach Artikel 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 BGB erfüllt wären, haftete grundsätzlich die juristische Person des öffentlichen Rechts, die dem Amtswalter, der bei der Verteilungsentscheidung fehlerhaft handelte, diese Aufgabe anvertraut hat.

Medizinische Versorgung, therapeutische Betreuung

64. Für wie viele unbegleitete Minderjährige wurde in den Jahren 2005 bis 2007 eine medizinische bzw. psychologische Betreuung zur Bewältigung ihres Verfolgungsschicksals bzw. entsprechender Traumata beantragt?

Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Wie viele antragstellende unbegleitete Kinder und Jugendliche haben in den Jahren 2005 bis 2007 eine entsprechende medizinische Behandlung bzw. psychologische Betreuung auch tatsächlich erhalten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden von den für den Vollzug verantwortlichen Ländern in der Regel nicht erfasst. Es können daher nur folgende Angaben gemacht werden: In Bayern wurde für drei, in Sachsen für zwölf und in Thüringen für vier Minderjährige eine entsprechende Betreuung beantragt, bewilligt und auch tatsächlich vollzogen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden vier Anträge gestellt und bewilligt.

65. Welche Städte und Landkreise verfügen über keine auf die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichteten, qualifizierten medizinischen Behandlungs- bzw. psychologischen Betreuungsangebote?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

66. Kann die Bundesregierung bzw. können die Bundesländer bestätigen, dass – wie von der Deutsche Koordination Kindersoldaten festgestellt wurde – unbegleitete Minderjährige trotz einer entsprechenden Indikation die notwendige medizinische Behandlung bzw. psychologische Betreuung deswegen nicht erhalten, weil es in einer diesen Kindern und Jugendlichen zumutbaren räumlichen Umgebung der ihnen zugewiesenen Stadt bzw. des zugewiesenen ländlichen Wohnortes an qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern sowie an einer adäquaten Infrastruktur mangelt (ins-

besondere an Einrichtungen, die auf die Behandlung etwaiger Traumata von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind bzw. an entsprechend qualifizierten niedergelassenen Psychologinnen und Psychologen)?

Wenn ja, hält die Bundesregierung bzw. halten die Bundesländer vor diesem Hintergrund Änderungen im Hinblick auf die bundes- bzw. landesweite Verteilung entsprechend bedürftiger Kinder und Jugendlicher für sinnvoll bzw. für notwendig, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung geht davon aus, dass unbegleitete Minderjährige die notwendige medizinische Behandlung oder psychologische Betreuung in allen Fällen erhalten können.

Vormundschaft

67. Was hat die Bundesregierung unternommen, um ihre Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ einzulösen, nämlich „darauf hin[zu]wirken, dass [...] auch auf sich alleine gestellten 16–17-jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird“?

Inwiefern waren die diesbezüglichen Bemühungen der Bundesregierung erfolgreich?

Die Bundesregierung ist dieser Selbstverpflichtung mit dem am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Inobhutnahme aller unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe nachgekommen (§ 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

68. Wie lange dauert das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Vormunds?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Von Baden-Württemberg werden Daten über die Dauer vormundschaftsgerichtlicher Verfahren nicht erhoben.

In Bayern werden Daten über die Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Vormunds nicht erhoben.

In Berlin stehen statistische Angaben über die Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Vormunds nicht zur Verfügung.

In Brandenburg dauern die Verfahren in Eilfällen zwei Tage bis eine Woche, und zwei bis vier Wochen, maximal zwei Monate in allen übrigen Fällen, es sei denn, eine Anhörung des Jugendlichen scheitert daran, dass dieser sich zwischenzeitlich abgesetzt hat.

In Bremen erfolgt die Entscheidung über die Bestellung eines Vormunds in der Regel sehr zeitnah. Von der gerichtlichen Praxis wurde eine Zeitspanne von einem Tag – in einfach gelagerten Fällen – bis maximal einen Monat – bei besonders schwierigen Einzelfällen – genannt.

In Hamburg dauert das Verfahren zur Bestellung eines Vormunds in der Regel zwischen zwei und vier Wochen.

In Hessen benötigt das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Vormunds nach Auskunft der gerichtlichen Praxis im Regelfall einen Zeitrahmen zwischen einem Monat und zwei Monaten. Da der Bestellung eines Vormundes in der Regel die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge des eingereisten Minder-

jährigen vorausgeht, werden jedoch in diesen Fällen bereits am Tag nach der Einreise zunächst gemäß § 1693 BGB vorläufige Maßnahmen getroffen. Die endgültige Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge mit der Bestellung des Vormunds erfolgt dann in der Regel spätestens innerhalb von zwei Monaten.

In Mecklenburg-Vorpommern werden hierzu statistische Daten nicht erhoben. Nach Angaben der gerichtlichen Praxis werden die Verfahren zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers in der Regel zügig abgeschlossen.

In Niedersachsen richtet sich die Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Vormunds nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn das Jugendamt eine Bestellung beantragt, wird der Vormund in der Regel binnen weniger Tage bestellt, da in diesem Fall die für die gerichtliche Entscheidung erforderlichen Tatsachen bereits ermittelt sind. Beantragt der Minderjährige selbst eine Vormundschaft, hat das Gericht von Amts wegen zu ermitteln und schaltet zu diesem Zweck das Jugendamt ein. In diesem Fall dauert das Verfahren etwas länger, kann in der Regel aber schon innerhalb weniger Wochen abgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen kann das Vormundschaftsgericht grundsätzlich erst nach der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge durch das Familiengericht und der Nachricht davon tätig werden. Eine Entscheidung darüber kann sehr kurzfristig im einstweiligen Anordnungsverfahren auch ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Anordnung der Vormundschaft nach den §§ 1773, 1774 BGB muss durch den Richter erfolgen. Dies kann binnen weniger Tage, gegebenenfalls noch am Tag der Antragstellung, geschehen. Eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache setzt indes die Zustellung und Ladung an die sorgeberechtigten Eltern voraus. Dies kann wegen der öffentlichen Zustellung oder Zustellung im Ausland unter Umständen mehrere Monate dauern. Auch Anhörungstermine und die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Altersfeststellung können eine Entscheidung in der Hauptsache verzögern. Die Dauer des gerichtlichen Verfahrens hängt also vom Ermittlungsaufwand ab.

In Rheinland-Pfalz wird die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens zur Bestellung eines Vormundes statistisch nicht erfasst, weshalb hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Im Saarland wird die Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Vormundes statistisch nicht erfasst. Nach Mitteilung der Gerichte dauert das Verfahren in der Regel nicht länger als zwei Wochen.

In Sachsen erfolgt nach Mitteilung der sächsischen Gerichte die Bestellung eines Vormundes in Eilfällen noch an demselben Tag bzw. innerhalb weniger Arbeitstage. In der Regel wird dann das Jugendamt als Ergänzungspfleger oder Amtsvormund bestellt. Die Bestellung eines Einzelvormundes, dessen Eignetheit vorab zu prüfen und bei dem eine Verpflichtung vorzunehmen ist, dauert in der Regel zwischen vier Wochen und drei Monaten.

In Sachsen-Anhalt wird die Dauer von Verfahren zur Bestellung eines Einzelvormundes nicht gesondert erfasst.

In Schleswig-Holstein sind nach Auskunft der gerichtlichen Praxis in den letzten Jahren größtenteils gar keine und ansonsten meist nur wenige Fälle unbegleiteter Minderjähriger bei den Vormundschaftsgerichten anhängig gewesen. Das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Vormunds wird vorrangig bearbeitet und dauert regelmäßig zwischen wenigen Tagen (ein bis drei Werktagen) bis zu einem Monat. Teilweise wurde auch eine Dauer von zwei oder bis zu drei Monaten genannt. Insbesondere in Fällen, in denen die betroffenen Personen „abgängig“ sind, dauern die Verfahren länger. Zwei Gerichte aus dem Grenzgebiet zu Dänemark haben hierzu berichtet, dass sich unbegleitete Minderjährige während des Verfahrens oder kurz nach der Bestellung des Vormunds aus den Einrichtungen, die sie aufgenommen haben, absetzen und (vermutlich) nach Skan-

dinavien ausreisen, da es sich um „Durchreisende“ (Schleusungen) handele. Die Bundespolizei übergebe die aufgegriffenen, unbegleitet einreisenden Minderjährigen dem zuständigen Jugendamt, das sie in entsprechenden Einrichtungen unterbringe und umgehend das Familiengericht informiere. Meist seien die Minderjährigen spätestens nach 14 Tagen, zum Teil auch schon innerhalb von 24 Stunden, wieder verschwunden.

In Thüringen geht die amtsgerichtliche Praxis davon aus, dass das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Vormundes binnen weniger Tage bearbeitet wird. In Eilfällen könne eine Vormundschaft im Wege der einstweiligen Anordnung sofort angeordnet werden, soweit die Voraussetzungen (nicht nur eine vorübergehende Abwesenheit von Sorgeberechtigten) vorliegen. Notwendige Amtsermittlungen wie die Anhörung des Kindes, des Jugendamtes oder die Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind seien in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Eine vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft könne innerhalb weniger Stunden errichtet werden.

69. Welche Institutionen bzw. Personen übernehmen in den verschiedenen Regionen die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige?

In Baden-Württemberg wird als Vormund für alle in der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe ankommenden unbegleitet einreisenden Minderjährigen regelmäßig das Jugendamt der Stadt Karlsruhe bestimmt. Nach Verteilung der Minderjährigen auf die Kreise sind die örtlichen Jugendämter zuständig.

In Bayern variieren die als Vormünder bestellten Personen oder Institutionen abhängig vom Gerichtsbezirk:

Im Bereich des OLG Bamberg wird zumeist das Jugendamt zum Vormund bestellt. Es kommt aber auch vor, so beispielsweise im Bezirk des Amtsgerichts Aschaffenburg, dass genügend geeignete natürliche Personen vorhanden sind, die dann zu Vormündern bestellt werden.

Im Bereich des OLG München übernehmen die Vormundschaft für unbegleitet einreisende Minderjährige unter anderem Jugendämter, die Katholische Jugendfürsorge und ähnliche Einrichtungen sowie Rechtsanwälte oder in der Jugendarbeit erfahrene Personen. Kriterien bei der Auswahl sind die Erfahrung, die Geeignetheit und die bisherige Bewährung. Im Bereich des Amtsgerichts München übernehmen hauptsächlich das Stadtjugendamt München, das Katholische Jugendsozialwerk, die Katholische Jugendfürsorge und die Innere Mission entsprechende Vormundschaften.

Im Bereich des OLG Nürnberg werden in der Regel von Jugendämtern vorgeschlagene Personen als Vormünder oder Pfleger bestellt. In Nürnberg wird die Beratung ehrenamtlicher Vormünder durch den Verein „Wohngemeinschaft Flüchtlingskinder Nürnberg e. V.“ vorgenommen. In Fürth schlägt die Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Nordbayern geeignete Vormünder vor, die auch in Asylfragen besonders erfahren sind.

In Berlin erhalten in Obhut genommene unbegleitete Minderjährige über ein zentralisiertes Antragsverfahren durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung eine gesetzliche Vertretung. Spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in der Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung (EAC) wird bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Ruhen der elterlichen Sorge und auf Bestellung eines Vormundes gestellt. Eine speziell für diese Zielgruppe eingerichtete und im Umlageverfahren von allen Jugendämtern finanzierte Arbeitsgruppe innerhalb der Amtsvormundschaft ist in dem Jugendamt angesiedelt, in dessen Bezirk sich die EAC befindet. Zur Sicherstellung eines zügigen und einheitlichen Verfahrens wird in der Clearingphase immer Amtsvormundschaft beantragt. Wenn

die unbegleiteten Minderjährigen im zweiten Schritt von den Jugendämtern der Bezirke betreut werden und geeignete Einzelvormünder zur Verfügung stehen, kann nach eingehender Prüfung ein entsprechender Wechsel stattfinden.

In Brandenburg übernehmen in der Regel die zuständigen Jugendämter die Vormundschaft.

In Bremen übernehmen neben Verwandten des Minderjährigen und den beim örtlichen Jugendamt geführten Amtsvormundschaften zunehmend Personen aus dem Einzelvormünder-Projekt des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Vormundschaften, daneben Einzelpersonen des Vereines Fluchtraum e. V.

In Hamburg werden Vormundschaften für unbegleitet einreisende Minderjährige von den Jugendämtern sowie von ehrenamtlichen Einzelvormündern und von einem Vormundschaftsverein übernommen.

In Hessen wird in aller Regel (über 90 Prozent) die Vormundschaft vom Jugendamt übernommen. In Einzelfällen werden in Deutschland lebende Verwandte als Vormund bestellt. Teilweise übernehmen Rechtsanwälte eine Ergänzungspflegschaft.

In Mecklenburg-Vorpommern wird die Vormundschaft für unbegleitet einreisende Minderjährige regelmäßig dem Jugendamt übertragen.

In Niedersachsen wird entsprechend der von § 1791b Absatz 1 BGB vorgegebenen Rangfolge ein Einzelvormund bestellt, wenn eine hierfür geeignete Person vorhanden ist. Nicht selten sind es Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen, die die Vormundschaft übernehmen. In wenigen Fällen werden auch ehrenamtliche Personen oder Berufsbetreuer als Einzelvormund eingesetzt. Überwiegend wird das Jugendamt als Vormund bestellt. Vormundschaftsvereine sind in Niedersachsen nicht aktiv. Angaben zur regionalen Verteilung von Einzelvormundschaften und Amtsvormundschaften liegen nicht vor.

In Nordrhein-Westfalen übernehmen die Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige in der Regel die örtlichen Jugendämter. Die Mitarbeiter der Jugendämter werden zum Amtsvormund bestellt. Vereinzelt kommen auch ehrenamtliche Betreuer/Vormünder, Verwandte oder Wohlfahrtsverbände in Betracht.

In Rheinland-Pfalz wird in aller Regel das Jugendamt als Vormund bestellt. Wenn in Einzelfällen nahe Verwandte des Minderjährigen in Deutschland leben, wird ihnen diese Aufgabe übertragen.

Im Saarland wird in aller Regel das zuständige Kreisjugendamt zum Amtsvormund bestellt.

In Sachsen wird ganz überwiegend das Jugendamt als Amtsvormund bestellt. Das Amtsgericht Leipzig macht daneben von der Möglichkeit Gebrauch, Mitarbeiter des in Leipzig ansässigen Vereins „FAIRbund e. V.“ als Vereinsvormund zu bestellen. Beim Landgericht Chemnitz wurde in einem Fall eine Mitarbeiterin des Vereins „AG In- und Ausländer e. V.“ als Einzelvormund bestellt.

Sachsen-Anhalt hat zu dieser Frage keine Erkenntnisse mitgeteilt.

In Schleswig-Holstein werden Vormundschaften übernommen vom Amt für Soziales, vom Jugendamt oder von Einzelpersonen, die meist vom Jugendamt vorgeschlagen werden. Überwiegend wird aber das Jugendamt als Amtsvormund bestellt (§§ 1779, 1791b BGB). In einzelnen Fällen werden auch Privatpersonen bestellt, wenn diese sich etwa als Verwandte oder Bekannte bereits besonders um die Jugendlichen kümmern und das Jugendamt keine Bedenken gegen die Eignung äußert. Gelegentlich melden sich nach der Bestellung des Jugendamtes zum Vormund Privatpersonen, die die Vormundschaft übernehmen wollen. Nach Anhörung aller Beteiligten erfolgt dann ein Wechsel des Vormunds, wenn keine Zweifel an der Eignung der Privatperson bestehen. In früheren Jahren

wurden gelegentlich auch vereinzelt Personen des Vereins „lifeline“ (Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.) oder der Verein selbst bestellt.

In Thüringen wird eine Vormundschaft regelmäßig durch das zuständige Jugendamt übernommen.

70. Gibt es für die Kindesgruppe der unbegleiteten Minderjährigen spezialisierte Vormundschaftsvereine, und wenn ja, welche?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

In Baden-Württemberg ist nur die Arbeitsgemeinschaft „Dritte Welt“ mit Sitz in Stuttgart bekannt.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz sind abgesehen von den bereits in Frage 69 genannten Vereinen weitere Vormundschaftsvereine, die sich auf die Betreuung unbegleitet einreisender Minderjähriger spezialisiert hätten, nicht bekannt.

Bezüglich Berlin wurden die Fragen 69 und 70 zusammen beantwortet, vergleiche die Antwort zu Frage 69.

In Brandenburg sind angesichts der geringen Zahl an entsprechenden Fällen „spezialisierte Vormundschaftsvereine“ größtenteils nicht bekannt. In Finsterwalde befasst sich das Diakonische Werk mit Vormundschaften unbegleitet einreisender Minderjähriger. Ferner wird die Jugendhilfe „Alreju“ (Luise-Hensel-Str. 5–7, 15571 Fürstenwalde; Trägerschaft: Diakonisches Werk Oderland-Spree e. V.) als Ansprechpartner für alleinreisende ausländische minderjährige Jugendliche genannt. Dort werden die Jugendlichen auf Grundlage der §§ 42, 43 SGB VIII untergebracht. Die Betreuer der Einrichtung informieren sodann das Amtsgericht Fürstenwalde sowie das zuständige Jugendamt über die Aufnahme. Gleichzeitig beantragen sie die Übertragung der Vormundschaft. In der Regel werden sie als Einzelvormund in Person als Angestellte der Diakonie bestellt.

In Bremen gibt es keine für die Kindesgruppe der unbegleiteten Minderjährigen spezialisierten Vormundschaftsvereine.

In Hamburg gibt es keinen ausschließlich auf unbegleitete Minderjährige spezialisierten Vormundschaftsverein. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 69.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa liegen Erkenntnisse über spezialisierte Vormundschaftsvereine nicht vor. Sämtlichen beteiligten Gerichten sind keine spezialisierten Vormundschaftsvereine für die Kindergruppe der unbegleiteten Minderjährigen in Hessen bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern liegen Erkenntnisse hierzu nicht vor.

Bezüglich Niedersachsen wird auf die Antwort zu Frage 69 verwiesen.

In Nordrhein-Westfalen sind spezialisierte Vormundschaftsvereine nicht bekannt. In den Kommunen werden zurzeit verstärkte Bemühungen unternommen, auch ehrenamtliche Vormünder zu werben.

In Rheinland-Pfalz gibt es nach Kenntnis der Gerichte keine spezialisierten Vormundschaftsvereine.

Im Saarland existieren im betreffenden Geschäftsbereich für die Kindesgruppe der unbegleiteten Minderjährigen keine spezialisierten Vormundschaftsvereine. Nach Mitteilung des saarländischen Amtsgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Landesaufnahmestelle angesiedelt ist, wird mitgeteilt, dass die dortigen Caritaseinrichtungen den Minderjährigen – in Absprache mit dem zuständigen Kreisjugendamt – in praktischen Fragen zur Seite stehen. Dies gilt sowohl

für die Organisation des Alltags oder die Eingliederung in Deutschkurse als auch für die Begleitung zur gerichtlichen Anhörung.

In Sachsen sind spezialisierte Vormundschaftsvereine nicht bekannt. Nach Mitteilung des Amtsgerichts Leipzig verfügen allerdings die Mitarbeiter des in der Antwort zu Frage 69 genannten „FAIRbund e. V.“ über umfangreiche Spezialkenntnisse im Bereich der Vormundschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

In Sachsen-Anhalt liegen keine Erkenntnisse vor.

Bezüglich Schleswig-Holstein hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie Jugend und Senioren mitgeteilt, dass es zurzeit keinen gemäß § 54 SGB VIII anerkannten Vormundschaftsverein gibt. Der Verein „lifeline“ (siehe Antwort zu Frage 69) hat seine Erlaubnis zurückgegeben.

Bezüglich Thüringen wurde seitens der Amtsgerichte mitgeteilt, dass keine entsprechende Praxiserfahrung besteht bzw. keine spezialisierten Vormundschaftsvereine bekannt sind.

71. Werden diese aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Kommunen) gefördert?

Wenn ja, aus welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Bundesrecht kann nur die Grundstrukturen der Vereinstätigkeit vorgeben. Es ist dem Landesrecht überlassen, Aussagen über die Finanzierung von Vormundschaftsvereinen zu treffen. Im Übrigen ist zur Förderung in den einzelnen Ländern Folgendes bekannt:

In Baden-Württemberg und Bayern liegen keine Informationen vor. Gleiches gilt für Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, da es in diesen Ländern keine auf unbegleitete Minderjährige spezialisierten Vormundschaftsvereine gibt.

In Bremen wird das Projekt des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (vergleiche Antwort zu Frage 69) aus Jugendhilfemitteln der Kommune gefördert.

In Hamburg werden der in der Antwort zu Frage 69 genannte Vormundschaftsverein sowie ein weiterer freier Träger der Jugendhilfe, der sich der Werbung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormünder widmet, aus öffentlichen Mitteln in Form einer Zuwendung gefördert.

In Nordrhein-Westfalen werden in den Kommunen verstärkte Bemühungen unternommen, auch ehrenamtliche Vormünder zu werben. Dies geschieht in Eigenverantwortlichkeit der Jugendämter

In Sachsen wird der „FAIRbund e. V.“ aus öffentlichen Mitteln der Stadt Leipzig und aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.

72. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung zur Förderung von Projekten zur Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormündern?

Für die Projekte zur Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormündern sind die Länder bzw. die Kommunen zuständig. So finden auch die bestehenden Projekte zur Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormündern auf Landesebene bzw. kommunaler Ebene statt (vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 70). Nach der Finanzverfassung des GG trägt diejenige Kör-

perschaft, die die Verwaltungskompetenz besitzt, auch die Ausgaben (Artikel 104a Absatz 1 GG). Eine Fremd- oder Mischfinanzierung derart, dass der Bund die Landesaufgabe mitfinanziert oder finanziell fördert, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

73. Hält die Bundesregierung unbegleitete Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, für hinreichend einsichtsfähig, ohne eine Vertreterin/einen Vertreter oder Beistand ein Asylverfahren zu betreiben und ggf. Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen in diesem Verfahren zu ergreifen?

Ja

74. Wie ist sichergestellt, dass ein unbegleiteter Minderjähriger im Verfahren zur Anordnung seiner Abschiebehaft ohne einen Vertreter oder Beistand seine Rechte geltend machen kann?

Unbegleitete Minderjährige werden – der Vorgabe des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – entsprechend – in Obhut des Jugendamtes genommen, soweit sich weder Personensorge- noch Erziehungsbeauftragte im Inland aufhalten. Überdies wird gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers veranlasst. Darüber hinaus kann für den Betroffenen im Abschiebungshaftverfahren ein Verfahrenspfleger bestellt sowie ggf. Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

75. Gibt es Überlegungen, die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren (§ 12 des Asylverfahrensgesetzes) sowie im aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 80 des Aufenthaltsgesetzes) auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festzusetzen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung verfolgt die fachliche Diskussion über die Regelungen mit Aufmerksamkeit.

76. Wie wird sichergestellt, dass die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger, wie in Artikel 17 Abs. 4 der Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG) vorgeschrieben ist, ausschließlich von besonders geschultem Personal durchgeführt wird?

Um den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger gerecht zu werden, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 1996 in jeder seiner Außenstellen Mitarbeiter als sonderbeauftragte Asylsachbearbeiter benannt. Derzeit sind 38 Asylsachbearbeiter als Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige eingesetzt. Die Sonderbeauftragten werden fortlaufend umfangreich rechtlich, kulturell und psychologisch geschult. Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

77. Wie ist die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt (bitte nach Mitgliedstaaten und Regelung aufschlüsseln)?

Eine umfassende und detaillierte Übersicht über die Regelungen in allen Mitgliedstaaten der EU ist nicht möglich. In einigen Mitgliedstaaten ist die Handlungsfähigkeit minderjähriger Asylbewerber erst ab dem 18. Lebensjahr gegeben. In anderen Mitgliedstaaten gelten Regelungen, die eine Asylantragstellung auch vor dem 18. Lebensjahr vorsehen.

